



Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion

Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote
Konzept – bisherige Leistungen bis zu Beginn des
Schuljahrs 2023/2024

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“	5
1.1	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	5
1.2	Umsetzung im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)	6
1.2.1	<i>Inklusion als Aufgabe aller Schulen</i>	6
1.2.2	<i>Stärkung des Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten</i>	7
1.3	Weitere zentrale Regelungen	7
1.3.1	<i>Zugangsvoraussetzungen im differenzierten Schulsystem</i>	7
1.3.2	<i>Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz</i>	8
1.3.3	<i>Lernzieldifferenter Unterricht</i>	8
1.3.4	<i>Schulbegleitung</i>	9
2	Inklusion: Die Vielfalt schulischer Angebote in Bayern	10
2.1	Inklusion in Bayern in Zahlen	10
2.2	Inklusive Angebote an der allgemeinen Schule	11
2.2.1	<i>Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler</i>	11
2.2.2	<i>Kooperationsklassen</i>	12
2.2.3	<i>Partnerklassen der Förderschule an der allgemeinen Schule</i>	13
2.2.4	<i>Schulen mit dem Profil Inklusion</i>	14
2.2.5	<i>Klassen mit festem Lehrertandem an Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion</i>	16
2.3	Die zentrale Rolle der Förderschule bei der Umsetzung der Inklusion	17
2.3.1	<i>Förderschulen als Lernorte</i>	17
2.3.2	<i>Offene Klassen der Förderschule</i>	18
2.3.3	<i>Partnerklassen der allgemeinen Schule an der Förderschule</i>	19
2.3.4	<i>Förderschulen mit dem Profil Inklusion</i>	19
2.4	Die Schule für Kranke	20
3	Vernetzung von Angeboten: Inklusive Regionen	20
4	Inklusiver Ganzttag	21
5	Personelle Unterstützung	22
5.1	Im vorschulischen Bereich	22
5.2	„100 Stellen Inklusion“	22

5.3	Budgetzuschläge an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	23
5.4	Stellen aus dem Lehramt Sonderpädagogik für den MSD	23
5.5	Förderlehrkräfte	23
5.6	Zusätzliche Stellen für Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen	23
5.7	Staatliche Pflegekräfte an allgemeinen Schulen	24
6	Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern und Angeboten	24
7	Unterstützung der Kommunen als Schulaufwandsträger und Träger der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe	25
7.1	Finanzausgleich	25
7.2	Beförderungskosten bei Tandemklassen	25
7.3	Schulaufsichtliche Anerkennung von inklusiven Raumkonzepten	26
7.4	Unterstützung bei der Lernmittelfreiheit im Förderschwerpunkt Sehen	26
8	Lehrerbildung	26
8.1	Lehrerausbildung	27
8.1.1	<i>Erste Phase der Lehrerbildung (Studium)</i>	<i>27</i>
8.1.2	<i>Zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst / Referendariat):</i>	<i>29</i>
8.2	Zusatz- und Zweitqualifikation im Bereich der Förderschulen	31
8.2.1	<i>Lehrkräfte mit Lehramt allgemeine Schule an Förderschulen</i>	<i>31</i>
8.2.2	<i>Lehrkräfte der beruflichen Schulen</i>	<i>31</i>
8.3	Lehrerfortbildung	31
8.3.1	<i>Allgemeines</i>	<i>31</i>
8.3.2	<i>Thematische Schwerpunktsetzung</i>	<i>34</i>
8.3.3	<i>Grund- und Mittelschulen</i>	<i>35</i>
8.3.4	<i>Realschulen und Gymnasien</i>	<i>35</i>
8.3.5	<i>Berufliche Schulen</i>	<i>36</i>
8.3.6	<i>Förderschulen</i>	<i>37</i>
9	Inklusion als Teil der Schul- und Personalentwicklung	37
9.1	Allgemeines	37
9.2	Beauftragte für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen (BiUSe)	37
9.3	Vernetzungskonzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion (QualiPs)	38

9.4 Unterstützung des Themas Inklusion am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)	38
10 Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften	40
10.1 Übersicht: Ansprechpersonen für Inklusion - in allen Schularten und auf allen Ebenen.....	40
10.2 Informationen zu den Beratungsebenen.....	41
10.2.1 Schulen	41
10.2.2 Inklusionsberatung am Schulamt.....	41
10.2.3 Staatliche Schulberatungsstellen.....	42
10.2.4 Schulaufsichtsbehörden	43
11 Kooperation der Partner	44
11.1 Bayerischer Landtag	44
11.2 Vertretungen von Betroffenen	44
11.3 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	44
11.4 Andere Ressorts der Bayerischen Staatsregierung.....	44
11.5 Schulaufsicht	44
11.6 Vernetzung innerhalb der Region.....	45
12 Wissenschaftliche Begleitung der Inklusion	45
12.1 Wissenschaftlicher Beirat	45
12.2 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben	47
12.3 Modellversuche und Studien	47
12.3.1 Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB)	47
12.3.2 Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzgE)	48
12.3.3 Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung inklusiver Schulen in der Modellregion Inklusion Kempten.....	49
12.3.4 Kooperationsforschungsprojekt „Modellregion Inklusion Kempten (MIK)“	49
12.3.5 Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern“ (BFSi)	49
13 Gestaltung von Übergängen	50
13.1 Vom Kindergarten in die Grundschule.....	50
13.2 Von der Grundschule an die weiterführenden Schulen	52
13.3 Von der Schule in den Beruf; Abschlüsse	53

14 Öffentlichkeitsarbeit.....	55
14.1 Internetauftritt des StMUK.....	55
14.2 Veröffentlichungen	55
14.3 Portal „Individuell fördern“	58
14.4 Portal „Inklusion und Schule“ des ISB	58
14.5 Portal inklusive berufliche Bildung	58
14.6 Bayerischer Miteinanderpreis.....	59
15 Bayerischer Aktionsplan Inklusion.....	59
16 Autismusstrategie Bayern.....	60

BAYERNS SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR INKLUSION

TEIL 1

DER BAYERISCHE WEG - INKLUSION DURCH EINE VIELFALT SCHULISCHER ANGEBOTE

1 Grundlagen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“

1.1 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Am 26. März 2009 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) durch ein Bundesgesetz verabschiedet.

Ziel der UN-BRK ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft in Art. 24 UN-BRK unter anderem auch den Bereich schulischer Bildung.

Artikel 24 Bildung¹

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

¹ Quelle: [BMAS - UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#)

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

1.2 Umsetzung im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

1.2.1 Inklusion als Aufgabe aller Schulen

Seit 2009 widmet sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bayerischen Landtags – in der 16. und 17. Legislaturperiode mit allen damals im Landtag vertretenen Fraktionen, seit 2018 mit Vertretern aus den Fraktionen der CSU, der Freien Wähler, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FPD – der Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich. Auf ihre Initiative hin wurde am 13. Juli 2011 im Bayerischen Landtag einstimmig die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Grundlage zur Umsetzung der UN-BRK verabschiedet. Der Gesetzentwurf, Drs. 16/8100, ist hier abrufbar: [Gesetzentwurf Änderung BayEUG](#).

Im BayEUG ist seit 01.08.2011 Folgendes festgelegt:

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

Art. 30b Inklusiver Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Gemeinsamer Unterricht ist auf der Grundlage von Art. 30a und 30b BayEUG in verschiedenen Formen möglich. So kann den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen werden. Bayern verfolgt hier den Ansatz der „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“ („Bayerischer Weg der Inklusion“).

1.2.2 **Stärkung des Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten**

Mit der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK im BayEUG im Jahr 2011 hat der Bayerische Landtag das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten, das bereits 2003 im BayEUG deutlich ausgeweitet wurde, nochmals gestärkt. Gem. Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll, also ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht.

Art. 41: Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung²

(1) [...] Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

Ziel ist es, im Dialog zwischen Erziehungsberechtigten und Schule und ggf. unter Einbeziehung der Jugendämter, den Trägern der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der Schulaufwandsträger, den bestmöglichen Lernort für das jeweilige Kind bzw. den jeweiligen Jugendlichen zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen auch bei gleichem Förderschwerpunkt hinsichtlich Persönlichkeit und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs unterschiedlich sind. Auch spielen ihr Alter und ihr Umfeld eine Rolle sowie die konkret vorhandenen Alternativen. Es gilt die jeweiligen konkreten Umstände bzw. Vor- und Nachteile im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt abzuwägen.

Wichtig ist, dass eine einmal getroffene Entscheidung dabei nicht für den gesamten Bildungsweg des Kindes oder Jugendlichen bindet: Der Wechsel von der Förderschule in eine allgemeine Schule und umgekehrt ist möglich. Das Entscheidungsrecht der Eltern gilt auch für den Schulwechsel.

1.3 Weitere zentrale Regelungen

1.3.1 **Zugangsvoraussetzungen im differenzierten Schulsystem**

Bayern hat ein differenziertes Schulsystem. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können – entsprechend Art. 24 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention – grundsätzlich gleichberechtigt wie Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Regelschule besuchen, d. h. für

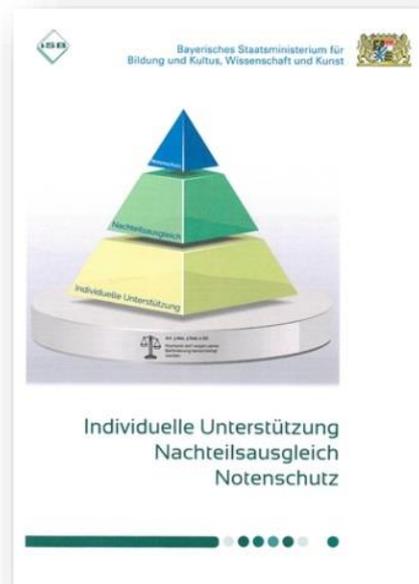
² Zur Schulpflicht bei längerfristiger Erkrankung s. Punkt 2.4 auf S. 18

sie gelten z. B. beim Übertritt die Zugangsvoraussetzungen für weiterführende Schulen (außer der Mittelschule als Pflichtschule) und berufliche Schulen (außer der Berufsschule als Pflichtschule) in gleicher Weise wie für Schülerinnen und Schüler ohne festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

1.3.2 Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz

Um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, werden individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt. Sie dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung (Art. 52 Abs. 5 BayEUG; §§ 31 bis 36 Bayerische Schulordnung - BaySchO).

Eine Hilfestellung hierzu bietet das [Handbuch „Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz“](#).



1.3.3 Lernzieldifferenter Unterricht

Lernzieldifferenter Unterricht, d. h. Unterricht nach individuellen Lernzielen, ist nur in den sog. Pflichtschulen, d. h. an Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen (v. a. Klassen der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung) und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Hier müssen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf – meist im Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung – die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht zwingend erreichen (vgl. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 GrSO, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 MSO und § 13 Abs. 6 Satz 6 BSO). Werden sie nach den für sie individuell passenden Lernzielen unterrichtet, erhalten sie keine Ziffernnoten, sondern eine Beschreibung der individuellen Leistungen und Kompetenzen. Lernzieldifferenter Unterricht kann auch nur auf einzelne Fächer beschränkt werden. Ziel ist, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Kompetenzen des Kindes oder Jugendlichen zu fördern und Überforderung mit den damit häufig verbundenen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden. Im Rahmen einer Berufsausbildung sollen die Lernziele an der Berufsschule aufgrund der einheitlichen Kammerprüfungen von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erreicht werden. Schülerinnen bzw. Schüler im Förderschwerpunkt Lernen erfahren bspw. durch individuelle Unterstützung im Unterricht der Berufsschule Entlastung und erhalten so die Möglichkeit, die Lernziele der Berufsschule differenziert zu erreichen.

1.3.4 Schulbegleitung

Um den Schulbesuch zu ermöglichen, kann – abhängig vom individuellen Hilfebedarf – eine persönliche Assistenz erforderlich sein. Die persönliche Assistenz in der Schule (sog. Schulbegleitung) als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen einschließlich Sinnesbehinderungen sind in § 112 SGB IX verankert. In Bayern sind die Bezirke zuständig. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gelten die Ausführungen nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte und dort die Jugendämter (Jugendhilfe). Die Schulbegleitungen sind damit zwar in der Schule tätig, gehören aber nicht zum schulischen Personal.

Der rechtzeitige Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kostenträger ist sinnvoll, um die Behinderung, den Hilfebedarf und die ggf. zu leistende Eingliederungshilfe abzuklären. Ob eine Schulbegleitung geeignet und notwendig ist, um den Hilfebedarf abzudecken, entscheidet allein der zuständige Kostenträger. Die Schule und i. d. R. auch der MSD erstellen hierzu eine Stellungnahme. In dieser wird dargelegt, was die Schule leistet und warum es einer zusätzlichen Unterstützung für die Schülerin bzw. den Schüler bedarf.

Wird eine Schulbegleitung bewilligt, besprechen und planen die verantwortlichen Lehrkräfte die Aufgaben der Schulbegleitung bei einem Runden Tisch am Anfang des Schuljahres. In regelmäßigen Abständen überprüfen die Lehrkräfte die besprochenen Maßnahmen.

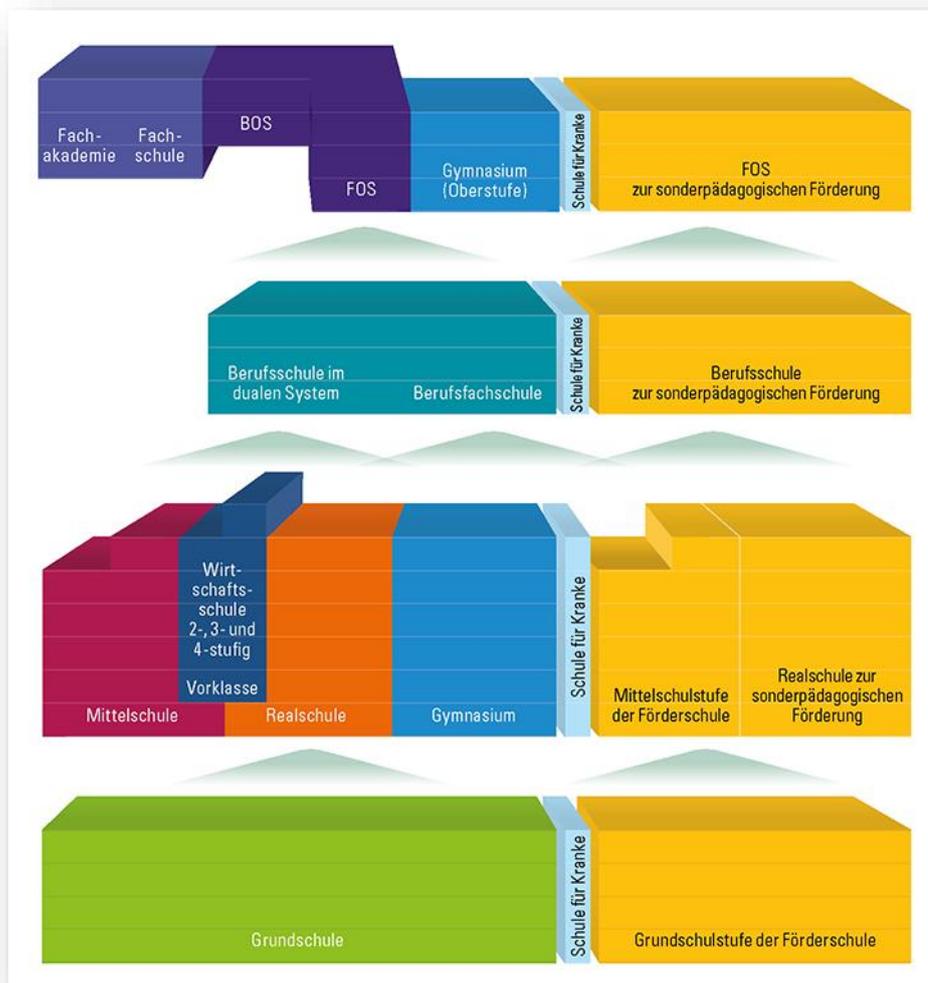
Ein Schulbegleiter bzw. eine Schulbegleiterin kann gem. § 112 Abs. 4 SGB IX für mehrere leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden (sog. Poolbildung)³. Die Umsetzung der in Poolbildung obliegt den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe.

Weitere Informationen zum Einsatz von Schulbegleitungen finden Sie unter folgendem Link:

- [Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung](#)
- [Einsatz von Schulbegleitern/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf](#)
- [Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit \(drohender\) seelischer Behinderung](#)

³ s. dazu Punkt 12.3.2

2 Inklusion: Die Vielfalt schulischer Angebote in Bayern



2.1 Inklusion in Bayern in Zahlen

Im Schuljahr 2022/2023 werden gut 25.400 Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden Regelschulen sonderpädagogisch gefördert, darunter knapp 22.800 an Grund- und Mittelschulen.

Unter allen sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schülern im allgemein bildenden Schulbereich beträgt im Schuljahr 2022/2023 der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Regelschulen besuchen, rund 32 Prozent. Zählt man noch die rund 2.400 sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums hinzu, die im Partnerklassensystem (rund 1.900 Kinder) oder in offenen Klassen der Förderschule (rund 500 Kinder) – zumindest teilweise – gemeinsam unterrichtet werden, erhält man eine Inklusionsquote von rund 35 Prozent.

An allgemein bildenden Regel- und Förderschulen werden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt gut 79.600 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch gefördert. Daraus ergibt sich im Bezug zur Schülergesamtzahl von rund 1,3 Mio. an diesen Schulen (einschließlich Wirtschaftsschule und Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung) eine Förderquote von rund 6 Prozent.

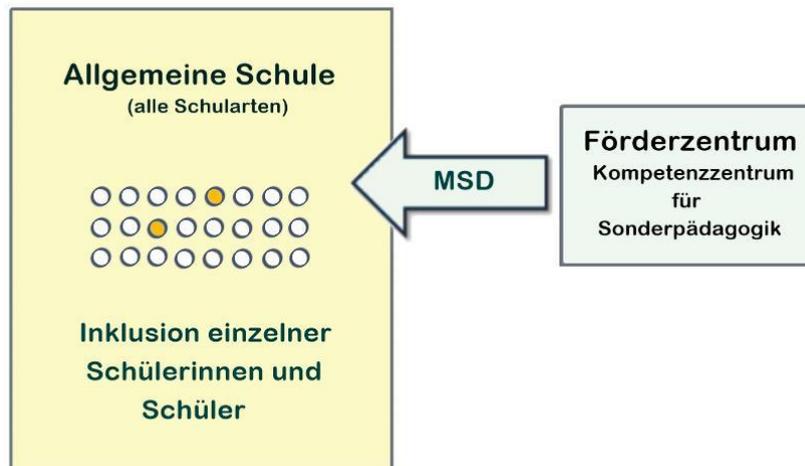
2.2 Inklusive Angebote an der allgemeinen Schule

2.2.1 Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler

Art. 30b Abs. 2 Satz. 1 und 2 BayEUG

Inklusive Schule

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.



Einzelne Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf können an der allgemeinen, wohnortnahen Schule (allgemein bildende oder berufliche Schule; im Grund- und Mittelschulbereich i. d. R. die Sprengelschule) unterrichtet werden. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) der Förderschule unterstützt sie in den nachfolgenden Förderschwerpunkten:

- Sehen,
- Hören,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- geistige Entwicklung,
- Sprache,
- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung.

Autismus ist in Bayern kein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayEUG, kann jedoch mit einem spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung oder der geistigen Entwicklung verbunden sein.

Gegebenenfalls erfolgt eine zusätzliche Unterstützung in Verantwortung der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe.

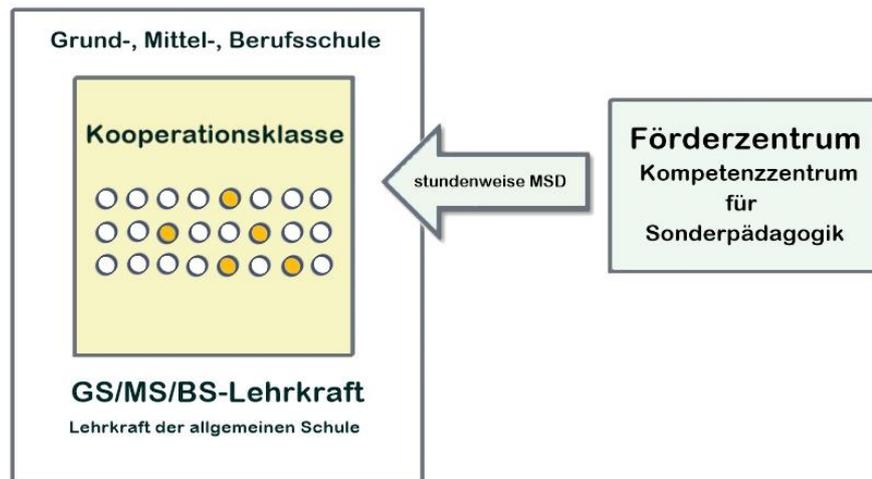
2.2.2 Kooperationsklassen

Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.



Schuljahr 2022/2023: 504 Klassen an Grund- und Mittelschulen

Kooperationsklassen sind eine seit Jahren bewährte Form des gruppenbezogenen inklusiven Unterrichts. Es werden drei bis fünf Kinder bzw. Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und / oder emotional-soziale Entwicklung als Regelschülerinnen bzw. -schüler zusammen mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschule (Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG).; Stunden aus dem Lehramt der Grund- und Mittelschule bzw. Berufsschule kommen nach Möglichkeit ergänzend hinzu.

Die Schülerbeförderung zur Kooperationsklasse wird – ggf. im Gastschulverhältnis – ermöglicht.

Auch an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen ist eine Unterrichtung von mehreren Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf in einer Regelschulklasse mit Unterstützung des MSD möglich.

2.2.3 Partnerklassen der Förderschule an der allgemeinen Schule

Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind: [...]

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

Es besteht die Möglichkeit, Partnerklassen der Förderschule an Regelschulen⁴ einzurichten (Schuljahr 2022/2023: 208 Klassen; davon 186 an Grund- und Mittelschulen und 22 an sonstigen allgemein bildenden Schulen).

Bei Partnerklassen handelt es sich um zwei eigenständige Klassen, die nach den Richtlinien der jeweiligen Schulart gebildet werden, jedoch eng miteinander kooperieren. Schülerinnen und Schüler einer Klasse der Förderschule und einer Klasse der allgemeinen Schule lernen hier phasenweise zusammen. Die Lehrkräfte der beiden Klassen stimmen sich mit Blick auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler sorgsam über Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts ab. „So viel gemeinsamer Unterricht wie möglich“ ist dabei das Ziel. Ein solches gruppenbezogenes Angebot ermöglicht eine intensivere Förderung. Für die kooperierenden Schulen ist die Partnerklasse eine hilfreiche Organisationsform, um erste Erfahrungen mit der Unterrichtung einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit höherem sonderpädagogischen Förderbedarf an ihrer Schule zu machen.



⁴ Selbstverständlich können allgemeine Schulen auch Klassen als Partnerklassen im Förderzentrum bilden (s. dazu Punkt 2.2.3).

2.2.4 Schulen mit dem Profil Inklusion

Art. 30b Abs. 3 und 4 BayEUG

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil Inklusion entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil Inklusion werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig, gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

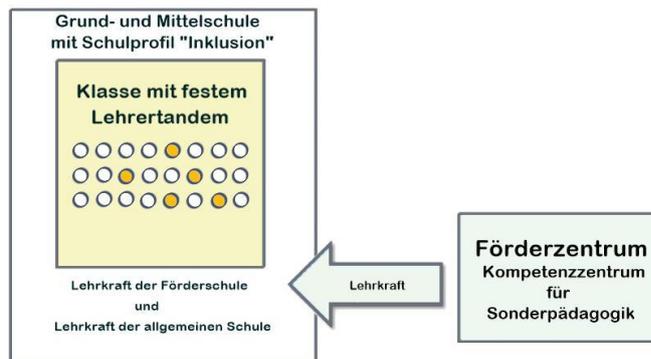
Im Schuljahr 2022/2023 gibt es in Bayern 453 Einzelschulen und Schulzentren mit dem Schulprofil „Inklusion“, die sich – getragen durch den Konsens der gesamten Schulfamilie – des Themas Inklusion in besonderer Weise annehmen und für ihre Schule bzw. ihr Schulzentrum das Profil Inklusion entwickelt haben. Dem liegt ein gemeinsam erarbeitetes Bildungs- und Erziehungskonzept bezüglich des Unterrichts und des Schullebens für ihre jeweilige Schule bzw. ihr jeweiliges Schulzentrum zu Grunde. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen.



Unter den Profilschulen sind derzeit 152 Grundschulen, 105 Mittelschulen, 45 Realschulen, 25 Gymnasien, ein Kolleg, 6 Berufliche Oberschulen, 17 Berufsschulen, eine Berufsfachschule, 19 Berufsschulzentren und 82 Förderschulen (darunter 2 Realschulen, 2 Fachoberschulen sowie 21 Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (zu den Förderschulen mit Profil Inklusion s. sogleich Ziff. 2.3.4)).

In ihrer inklusiven Schulentwicklung können sich die Schulen und deren Partner am Leitfaden des wissenschaftlichen Beirats [„Profilbildung inklusive Schule - ein Leitfaden für die Praxis“](#) orientieren.

Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion erhalten personelle Unterstützung aus dem Bereich der Sonderpädagogik und der Regelschule. Sie bestimmen weitgehend eigenverantwortlich, wie sie die Ressourcen zur Förderung einsetzen (Ausnahme: Klassen mit festem Lehrertandem). Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik aus der Förderschule werden dabei regelmäßig in das Kollegium der Grund- und Mittelschule eingebunden. Kann die Fachlichkeit in einem Förderschwerpunkt nicht durch vor Ort vorhandene Lehrkräfte abgedeckt werden, können zusätzliche MSD-Fachkräfte hinzugezogen werden.



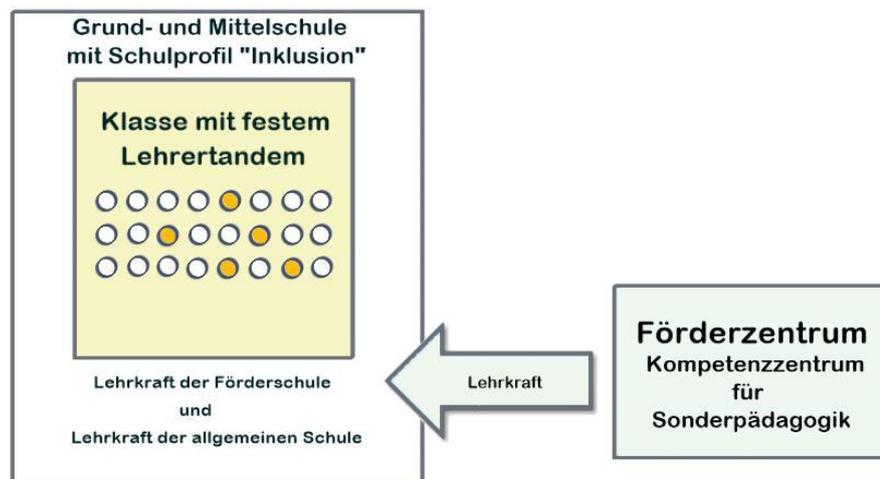
Die Profilschulen in den anderen Regelschularten erhalten einige Stunden für die Profilbildung sowie Budgetstunden für die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und eine Unterstützung durch den MSD. Durch den kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen der Förderschule und der allgemein bildenden Schule findet ein Kompetenztransfer statt.

An allgemeinbildenden Regelschulen mit dem Profil Inklusion werden im Schuljahr 2022/2023 rund 6.800 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

2.2.5 Klassen mit festem Lehrertandem an Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion

Art. 30b Abs. 5 BayEUG

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil Inklusion Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.



An Grund- und Mittelschulen mit dem Profil Inklusion können für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Klassen mit festen Lehrertandems (sog. „Tandemklassen“) gebildet werden. Ein Lehrertandem besteht aus einer Regelschullehrkraft und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik.

Wie bei der Partnerklasse bietet dieses gruppenbezogene Angebot eine intensive Fördermöglichkeit und Peer-Group-Erfahrungen. Anders als bei der Partnerklasse sind hier die Kinder und Jugendlichen mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf schulorganisatorisch Schülerinnen und Schüler der Regelschule mit dem Profil Inklusion. Im Schuljahr 2022/2023 gibt es 23 Klassen mit festem Lehrertandem.

Durch den kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen der Förderschule und der allgemein bildenden Schule findet ein Kompetenztransfer statt.

2.3 Die zentrale Rolle der Förderschule bei der Umsetzung der Inklusion

Ziel der Förderschule ist die nachhaltige Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Gesellschaft und Arbeitsleben. Förderschulen wirken dabei in dreifacher Weise:

- Als sonderpädagogische Kompetenzzentren unterstützen sie die Inklusion an den Regelschulen.
- Als eigenständige Lernorte verstehen sie sich als regelmäßig freiwilliges Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen.
- Im Rahmen des Partnerklassenkonzepts ist auch an Förderschulen ein gemeinsamer Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf möglich⁵. Ferner ist eine Öffnung von Klassen an Förderschulen, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden, möglich.⁶

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Bayern damit im Rahmen des inklusiven Schulsystems in unterschiedlichen Förderschwerpunkten ein breit gefächertes, spezialisiertes Förderangebot, das von der frühen Förderung im Vorschulalter, dem Erwerb schulischer Abschlüsse bis hin zur beruflichen Ausbildung reicht.

2.3.1 Förderschulen als Lernorte

Förderschulen bieten ein in Ausstattung, Personal und Konzept hochspezialisiertes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem sonderpädagogischem Förderbedarf in einem oder mehreren Förderschwerpunkten. Sie diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung⁷. Sie sind zudem vernetzt mit Angeboten der Heilpädagogik und ggf. der Medizin. Die Förderschulen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention wie auch zur Rehabilitation und zu Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schule und Gesellschaft.

Sonderpädagogische Förderung setzt bereits im Vorschulalter ein: Ergänzend zu den inklusiven Kindertageseinrichtungen und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem dritten Lebensjahr das freiwillige Angebot einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) an Förderschulen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen und Familien sowie die interdisziplinäre Frühförderung können durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe der Förderschule (MSH) unterstützt werden.

⁵ vgl. Punkt 2.3.3

⁶ vgl. Punkt 2.3.2

⁷ vgl. Art. 19 und 20 BayEUG

In Bayern gibt es insgesamt 336 Förderzentren (ohne Schulen für Kranke) in den sieben Förderschwerpunkten. Im Schuljahr 2022/2023 werden dort rund 26.300 Schülerinnen und Schüler in der Grundschulstufe (Jgst. 1 bis 4), rund 24.700 Schülerinnen und Schüler in der Mittelschulstufe (Jgst. 5-9), sowie rund 3.900 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 10 bis 12, v. a. in der Berufsschulstufe (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) unterrichtet. Daneben gibt es 4 Realschulen, eine Wirtschaftsschule, 46 Berufsschulen, 2 Fachoberschulen sowie 7 weitere berufliche Schulen jeweils zur „sonderpädagogischen Förderung“.

Die Abschlüsse an Förderschulen, die nach den allgemeinen Lehrplänen unterrichten, sind die gleichen wie an den allgemeinen Schulen.

Im Förderschwerpunkt Lernen können der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung, der Abschluss im Bildungsgang Lernen (ebenfalls nach Abschlussprüfung) oder ein individueller Abschluss erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten einen individuellen Abschluss, der ihre Leistungen und Fähigkeiten beschreibt.

2.3.2 Offene Klassen der Förderschule

Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind [...]:

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden.

Klassen der Förderschulen, die nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen, um gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Im Schuljahr 2022/2023 gibt es an Förderzentren insgesamt 64 offene Klassen.

Mit einer Änderung des BayEUG wurde die Ausweitung der Öffnung von Förderschulen für gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (vgl. Ziff. 2.3.2) in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung zum Schuljahr 2018/2019 moderat ausgeweitet: Die Unterstützung der Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf wird auf max. 30 Prozent der Klassenhöchstgrenze in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und max. 40 Prozent der Klassenhöchstgrenze im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung angehoben.



2.3.3 Partnerklassen der allgemeinen Schule an der Förderschule

Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind [...]

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

Es besteht die Möglichkeit, Partnerklassen der Regelschule an der Förderschule⁸ einzurichten (Schuljahr 2022/2023: 79 Klassen der Grund- und Mittelschulen). Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler einer Klasse der allgemeinen Schule und einer Klasse der Förderschule zusammen.

Daneben können auch Partnerklassen der Förderschule an anderen Förderschulen (5 Klassen im Schuljahr 2022/2023) gebildet werden.



2.3.4 Förderschulen mit dem Profil Inklusion

Förderschulen, die die inklusive Schulentwicklung und den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in besonderem Maße fördern, können seit dem Schuljahr 2014/2015 das Schulprofil Inklusion erwerben (grundgelegt im Beschluss des Bayerischen Landtags vom 16.07.2013, Drs. 16/18026). Dazu stellen die Förderschulen ihr Konzept den Regierungen zur Bewertung vor. Die Entscheidung erfolgt durch das Staatsministerium.

Im Schuljahr 2022/2023 gibt es insgesamt 82 Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion. Dies sind 23 Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, 1 mit Förderschwerpunkt Hören, 2 mit Förderschwerpunkt Sehen, 2 mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung, 5 mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung sowie 23 Sonderpädagogische Förderzentren. Hinzu kommen 2 Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung bzw. Sehen) und 2 Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung bzw. Hören). Ferner gibt es 21 Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Schulprofil Inklusion.

⁸ Selbstverständlich können Förderschulen auch Partnerklassen an allgemeinen Schulen bilden (s. dazu Punkt 2.2.3).

2.4 Die Schule für Kranke

Art. 41: Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung
(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Die Schule für Kranke ist eine eigenständige Schulart und versteht sich als Brücke zwischen kranken Schülerinnen und Schülern, Elternhaus, Klinik und Stammschule. Sie gewährt das Recht auf Bildung und Erziehung auch bei Krankheit. Das schulische Konzept basiert auf der Schulordnung der Schulen für Kranke Bayern (KraSO).

An der Schule für Kranke unterrichten Lehrkräfte aus allen Schularten. Sie bietet den kranken Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den Stammschulen in allen Fragen der Pädagogik bei Krankheit Beratung an.

Für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Stammschule nicht besuchen können, kann zudem Hausunterricht erteilt werden.

3 Vernetzung von Angeboten: Inklusive Regionen

Inklusive Regionen sind Motoren der Inklusion vor Ort: Sie bringen Inklusion an den Schulen in der Region voran, weisen aber gleichzeitig durch eine bereichsübergreifende, aktive und verstetigte Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Förderschulen mit dem bzw. den jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger(n) und außerschulischen Institutionen wie etwa der Jugendhilfe, berufsvorbereitenden und -qualifizierenden sowie außer- und vorschulischen Bildungsangeboten weit darüber hinaus. Sie haben das Potential, dass Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf durch die Etablierung einer tragfähigen inklusiven Infrastruktur vor Ort ein zunehmend flächendeckendes, ineinandergreifendes schulisches und außerschulisches Hilfsangebot vorfinden, das im Idealfall nicht nur im akuten Bedarfsfall greift, sondern bereits präventiv dazu beitragen kann, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten bestmöglich zur Entfaltung bringen können. Durch eine systematische Vernetzung können Ressourcen zielgerichteter und effektiver eingesetzt werden. Die Staatsregierung legt daher einen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung inklusiver Regionen in Bayern. Pate hierfür steht die erfolgreiche Modellregion Inklusion Kempten (seit 2015), die weiterhin an der systemübergreifenden Vernetzung und Optimierung arbeitet.

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) am 09.12.2019 wurden sieben weitere Inklusive Regionen in Bayern – jeweils eine pro Regierungsbezirk – benannt:

- Oberbayern: Weilheim-Schongau (Landkreis),
- Niederbayern: Landshut (Stadt und Landkreis),
- Oberpfalz: Tirschenreuth (Landkreis),
- Oberfranken: Hof (Stadt),

- Mittelfranken: Ansbach (Landkreis),
- Unterfranken: Aschaffenburg/Miltenberg (Landkreis Aschaffenburg),
- Schwaben: Augsburg (Stadt; Region Nord-West/Oberhausen).

Fachtag der inklusiven Regionen

Nach einem ersten Fachtag am 11.06.2021 (pandemiebedingt online) fand am 22.06.2023 ein zweiter Fachtag „Inklusive Regionen“ statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, den Vertreterinnen und Vertretern aus den Inklusiven Regionen (Steuergruppen, Schulämter, Jugendämter/Kommunen) und den Inklusionstandems der Regierungen Gelegenheit zur Vernetzung, zum Austausch und zur Weiterentwicklung zu geben. Perspektivisch wird eine fortlaufende Begleitung und zielgerichtete Weiterentwicklung der Inklusiven Regionen durch StMUK und das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) angestrebt.

4 Inklusiver Ganzttag

Mit dem novellierten Bundesteilhabegesetz, insbesondere dem ab 01.01.2020 geltenden § 12 SGB IX, liegen die gesetzlichen Grundlagen vor, um inhaltliche und organisatorische Fragen bei der Umsetzung der Inklusion in schulischen Ganztagsangeboten anzugehen. Hierzu wurde frühzeitig ein Prozess angestoßen, der im Jahr 2019 intensive Arbeitsgespräche (u. a. mit dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Vertretern des StMUK, des StMAS, der Kommunalen Spitzenverbände, der Jugendämter, verschiedener Verbände, der Schulaufsicht und der Schulen) umfasste, jedoch pandemiebedingt ausgesetzt werden musste. An einer Handreichung zu Möglichkeiten der Organisation und Kooperation wird aktuell gearbeitet.

Nachdem im September 2021 auf Bundesebene ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter beschlossen wurde, der im SGB VIII verankert ist, gilt es nun, in weiteren Schritten die Umsetzung im Freistaat Bayern zu konkretisieren. Auch der Bedarf an Betreuungsplätzen in inklusiven Ganztagsangeboten wird folglich weiter steigen.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschlossen, im Bereich der schulischen Ganztagsangebote geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Inklusion an Schulen mit Schulprofil Inklusion zu erleichtern. So besteht ab dem Schuljahr 2021/2022 für allgemeinbildende Schulen mit dem Schulprofil Inklusion die Möglichkeit, eine Zusatzförderung zu beantragen, um dieses Profil auch im Rahmen ihres offenen Ganztagsangebots realisieren zu können.

TEIL 2

BISHERIGE MAßNAHMEN DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER INKLUSION IM SCHULSYSTEM

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die neben rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen sowie personellen Ressourcen und eine an die Bedarfe angepasste Barrierefreiheit vor allem eine veränderte Einstellung innerhalb der Gesellschaft erfordert. Es handelt sich um einen Prozess, bei dem alle beteiligten Partner zusammenwirken müssen, um Schritt für Schritt nachhaltige Verbesserungen erreichen zu können.

Welche konkreten Schritte die Bayerische Staatsregierung in Kooperation mit ihren Partnern zur Umsetzung und Förderung der Inklusion unternommen hat, wird im Folgenden dargestellt.

5 Personelle Unterstützung

Im bayerischen Schulsystem gibt es für die einzelnen Schularten verschiedene schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und Maßnahmen der personellen Unterstützung (vgl. unten). Einige nehmen die Heterogenität der Schülerschaft im Allgemeinen in den Blick, andere zielen konkret auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

5.1 Im vorschulischen Bereich

Im vorschulischen Bereich werden die gesetzlichen Angebote an inklusiven Kindertagesstätten und die vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten durch das freiwillige Angebot von Schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen ergänzt. In diesem Bereich stehen rund 20.100 HPU/HFL-Wochenstunden für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) bzw. Heilpädagogische Förderlehrkräfte (HPL) sowie 2.400 Lehrerwochenstunden von Lehrkräften der Sonderpädagogik zur Verfügung. Außerdem kommen 10.200 Stunden von Heilpädagogen und Lehrkräften für Sonderpädagogik im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe zur Beratung und sonderpädagogischen Unterstützung in Kindergärten, Frühförderstellen oder ggf. auch vor Ort in der Familie dazu.

5.2 „100 Stellen Inklusion“

Seit dem Doppelhaushalt 2011/2012 werden jeweils 100 Stellen je Haushaltsjahr für die Inklusion zur Verfügung gestellt: Das sind seit dem Schuljahr 2011/2012 zusammen insgesamt weitere 1200 zusätzliche Stellen (bezogen auf das Schuljahr 2022/2023). Auch

für das Schuljahr 2023/2024 könnte diese Unterstützung fortgesetzt werden. Die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung der Inklusion verteilen sich sowohl auf das Lehramt Sonderpädagogik wie auch auf die Lehrämter der allgemeinen Schulen. Die zusätzlichen Ressourcen dienen v. a. der Unterstützung der Profilschulen, der Aufstockung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und der Unterstützung der Einzelinklusion wie auch dem Ausbau der Beratung für Schulen, Lehrkräfte und Eltern durch Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte sowie der Unterstützung der Lehrerbildung v. a. an den lehrerbildenden Universitäten in Bayern („BAS!S 2.0 (Basiskompetenzen Inklusion)“) sowie in der Lehrerfortbildung. Die grundsätzliche Verteilung dieser zusätzlichen Stellen wurde und wird mit der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Bayerischen Landtags abgesprochen.

5.3 Budgetzuschläge an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen

Budgetzuschläge gibt es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Schuljahr 2022/2023 wurden an den staatlichen Realschulen 2.064 Budgetstunden (88 Vollzeitkapazitäten) für 1.150 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt, im Bereich der Gymnasien rund 2.500 Budgetstunden (rund 108 Vollzeitkapazitäten) für rund 1.200 Schülerinnen und Schüler. Budgetzuschläge werden auch in den beruflichen Schulen gewährt: Für 224 Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 244 Budgetstunden genehmigt.

5.4 Stellen aus dem Lehramt Sonderpädagogik für den MSD

Für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) standen im Schuljahr 2011/2012 für rd. 600 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung. Diese sonderpädagogische Unterstützung wurde auch in den folgenden Jahren fortgeschrieben (einschließlich Berichtszeitraum des Schuljahres 2022/2023), sodass der MSD kontinuierlich ausgebaut werden konnte, für 2022/2023 mit 840 Vollzeitkapazitäten.

5.5 Förderlehrkräfte

Die rund 1.300 Förderlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen unterstützen die individuelle Förderung an den Schulen durch die Arbeit in und mit Kleingruppen.

5.6 Zusätzliche Stellen für Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen

Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ wurden seit dem Schuljahr 2018/2019 insgesamt 500 zusätzliche Stellen für die Schulpsychologie und für die Schulsozialpädagogik ausgebracht. Von diesen 500 Stellen wurden zum einen die Schulpsychologie durch 300 Stellen in Form von Anrechnungsstunden gestärkt, zum anderen insgesamt

200 neue Stellen für Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen als schulisches Personal ausgereicht. Zum Schuljahr 2023/2024 folgen schulartübergreifend weitere 50 Stellen für Schulsozialpädagogik. Die zusätzlichen Kapazitäten kommen der individuellen Beratung durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der gruppenbezogenen Präventionsarbeit der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und damit auch Schülerinnen und Schülern mit Inklusionsbedarf zugute. Das Programm „Schule öffnet sich“ unterstützt somit den Ausbau der themen- und anlassbezogenen multiprofessionellen Zusammenarbeit und stärkt die Schulen im Sinne der Heterogenität ganz allgemein.

5.7 Staatliche Pflegekräfte an allgemeinen Schulen

Staatliche Pflegekräfte an Regelschulen sind möglich, sofern eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern einen Pflegebedarf haben (im Schuljahr 2022/2023 sind Pflegekräfte im Umfang von sechs Vollzeitkapazitäten im Einsatz).

6 Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern und Angeboten

Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Sie erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung (vgl. Art. 2 Abs. 5 sowie Art. 31 BayEUG). Insbesondere bei der Aufnahme und der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sollte abhängig von der Beeinträchtigung die mögliche Unterstützung der Schule durch außerschulische Einrichtungen bedacht werden:

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Kommunen als Schulaufwandsträger staatlicher Schulen und als Träger kommunaler Schulen
- Horte und Freie gemeinnützige Träger der Ganztagsbetreuung
- Jugendämter
- Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII)
- Erziehungshilfe (§§ 27 ff SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, insbesondere in Form der Schulbegleitung (§35a SGB VIII)
- Hilfen zur Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nach § 112 SGB XII, insbesondere in Form der Schulbegleitung
- Heilpädagogische Tagesstätten und Heime
- Therapieangebote
- Integrationsfachdienste
- Hilfsmittelversorgung und Hilfen zur häuslichen Krankenpflege durch die Krankenkassen (insbesondere in Form der Schulbegleitung)

- Integrationsämter der Arbeitsverwaltung
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Betroffenen sichert eine bestmögliche Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

7 Unterstützung der Kommunen als Schulaufwandsträger und Träger der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Schulen wirken Staat und Kommunen zusammen (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV). Das Schulwesen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Kommunen. Bei staatlichen Schulen wird der Personalaufwand vom Staat und der Schulaufwand von den Kommunen getragen. Hierbei werden die Kommunen vom Staat unterstützt.

7.1 Finanzausgleich

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mittel nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowohl im Bereich der Schulbauten, im Bereich der Schülerbeförderung (im Landesdurchschnitt werden 60 Prozent der Kosten durch FAG-Mittel ausgeglichen) als auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Zur Unterstützung des Ziels „Bayern Barrierefrei 2023“ und der Inklusion wurde vom Bayerischen Finanzministerium, das für die FAG-Förderung zuständig ist, im Jahr 2014 die Bagatellgrenze bei kommunalen Schulbaumaßnahmen bei Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit / Inklusion von 100.000 Euro auf 25.000 Euro gesenkt. So sind Aufwendungen für den Einbau von Treppenliften oder behindertengerechten Aufzügen nun schon ab einem Betrag von 25.000 Euro FAG-förderfähig.

Die angemessene bauliche Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung, der Barrierefreiheit sowie der Inklusion wurden im Zuge der erfolgten Novellierung der Förderrichtlinie FAZR ab 2015 zudem ausdrücklich als Fördertatbestand benannt.

7.2 Beförderungskosten bei Tandemklassen

Für kommunale Sachaufwandsträger besteht das Angebot, dass Schülerinnen und Schüler der Tandemklassen das Beförderungsnetz der privaten Förderschulen mitbenutzen können (Zustimmung des privaten Förderschulträgers vorausgesetzt). Auf eine anteilige Mitfinanzierung durch die kommunalen Sachaufwandsträger wird verzichtet. Der Freistaat trägt damit insoweit die Kosten der Beförderung; es sind lediglich die Mehrkosten zu erstatten.

7.3 Schulaufsichtliche Anerkennung von inklusiven Raumkonzepten

Sind die von der Kommune geplanten Räume nach dem langfristigen Konzept der Schule erforderlich, werden sie seitens der Schulaufsicht im Raumkonzept genehmigt und können bei entsprechenden Baumaßnahmen nach dem BayFAG gefördert werden. Den inklusionsbedingten Anforderungen wird im Rahmen der Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung in mehrerer Hinsicht Rechnung getragen: Zum einen kann inklusiver Unterricht bei der Bemessung der Flächenbandbreiten besonders berücksichtigt werden, zum anderen besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines besonderen, inklusionsbedingten Mehrbedarfs an Flächen – insbesondere bei Schulen mit Schulprofil Inklusion.

7.4 Unterstützung bei der Lernmittelfreiheit im Förderschwerpunkt Sehen

Ziel der Bayerischen Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen (mediablis) ist es, Schülerinnen und Schülern mit Blindheit und Seheinschränkungen in allen Schularten und Jahrgangsstufen Texte, Schulbücher sowie spezifische Lehr- und Lernmaterialien anzubieten. Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit Seheinschränkungen, von Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern oder Einrichtungen
- Neuerstellung von Schulbüchern, Arbeitsblättern, Übungen, Schulaufgaben und Tests in Brailleschrift
- Blindengerechte Aufbereitung für die digitale Nutzung mit Braillezeile und Screenreader
- Ausdrucke in Blindenvoll- und -kurzschrift
- Erstellung von Prüfungsaufgaben, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests für alle Schularten
- Anfertigung taktiler Lern- und Lehrmittel aus verschiedensten Materialien, z. B. Reliefkarten, Reliefbilder, taktile Schaubilder, Zeichnungen und Modelle
- Vervielfältigung und Verkauf dieser Lehr- und Lernmittel

Mediablis erfüllt seine Aufgaben in überregionaler Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren. Durch das vom StMUK getragene mediablis werden die Kommunen entlastet.

8 Lehrerbildung

Gesellschaftliche Veränderungen spiegeln sich in den Schulen wider: Die Schülerschaft wandelt sich, sie wird deutlich heterogener. Inklusion ist ein Teil dieser Veränderungen, die die Schulfamilien und insbesondere die Lehrkräfte herausfordern. Heterogenität ist daher ein zentrales Thema der Lehreraus- und Lehrerfortbildung. Es gibt darüber hinaus zahlreiche gezielte Angebote zur Inklusion.

8.1 Lehrerausbildung

8.1.1 Erste Phase der Lehrerbildung (Studium)

- Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I):

Das Thema Inklusion ist verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehramter. Hierzu wurden § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften), § 33 LPO I (Fachdidaktik) sowie das Kerncurriculum zu § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften) entsprechend angepasst.

- Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ (BAS!S)

Alle lehrerbildenden Universitäten in Bayern setzen ein Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ um. Damit erhalten alle Lehramtsstudierende Grundlageneinformationen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zu sonderpädagogischen Organisationsformen sowie zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Primar- und Sekundarbereich.

Seit Wintersemester 2018/2019 wird die Umsetzung dieser Vorgaben einschließlich Entwicklung geeigneter universitärer Strukturen im Rahmen des Projekts „Basiswissen Inklusion und Sonderpädagogik“ (BAS!S) durch Abordnung je einer Lehrkraft für Sonderpädagogik an jede lehrkräftebildende Universität unterstützt, um bei allen Studierenden aller Lehramter die Vermittlung eines Grundlagenwissens sicherzustellen und eine Wahrnehmung anzubahnen, die Inklusion als Grundaufgabe aller Lehrkräfte begreift. Bis einschließlich Sommersemester 2023 stehen zwei Koordinierungsbüros (an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg) als Ansprechpartner für Fragen, Weiterentwicklung und bei Problemen zur Verfügung. Außerdem organisieren sie das kooperative Angebot von Ringvorlesungen mit gleichlautenden Themenstellungen an allen Standorten.

Das Basiswissen wird in Form von kompakten, didaktisch aufbereiteten Texten im Studienbuch Inklusion zu den Themenfeldern „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte“, „Inklusives Schulsystem“ sowie „Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung“ vermittelt. Als Ergänzung zum Studienbuch Inklusion und in Orientierung an den bereits existierenden Angeboten der Standorte wurde ein E-Learning-Studienangebot entwickelt.

Ab Wintersemester 2023/24 wird das Projekt in konzeptionell weiterentwickelter Form als „BAS!S 2.0 (Basiskompetenzen Inklusion)“ weitergeführt. Ziele sind eine Vertiefung und Verbreiterung inklusiver Inhalte in der Breite der universitären Lehrerbildung sowie eine verstetigte Kooperation der Beteiligten innerhalb der einzelnen Universitäten sowie zwischen den lehrerbildenden Universitäten in Bayern. Die Koordinierung geht an die Universität Bamberg über, die zudem mit der Evaluation des Projekts beauftragt ist.

- Ausbau der Pädagogischen Qualifikation nach § 117 LPO I („Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“)

Dieses (nachträgliche) Erweiterungsstudium für interessierte Studierende der verschiedenen Lehrämter sowie für Lehrkräfte im Hinblick auf die große Heterogenität in der Schule wird derzeit an der Universität Augsburg und seit dem Wintersemester 2021/2022 auch an der Universität Bamberg angeboten. Das StMUK unterstützt dies mit einer zusätzlichen Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für allgemeinbildende Schulen.

- „Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen“ als pädagogische Qualifikation im Rahmen der Erweiterung eines Lehramtsstudiums (Ergänzung von §118 LPO I mit Änderungsverordnung vom 15.06.2021)

Seit dem Wintersemester 2021/2022 wird Lehramtsstudierenden aller Lehrämter an der LMU München am Lehrstuhl „Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Autismus einschließlich inklusiver Pädagogik“ unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Reinhard Markowetz die Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzqualifikation eingeräumt, die sich als Theorie und Praxis eines sonder- und inklusionspädagogischen Konzepts versteht und im Besonderen für die berufspraktische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern aus dem Spektrum qualifizieren soll. Bayern hält damit ein deutschlandweit einzigartiges Angebot vor.

- Erhöhung der Ausbildungskapazitäten beim Lehramt Sonderpädagogik

An den Universitäten wurden die Ausbildungskapazitäten beim Lehramt Sonderpädagogik in den letzten Jahren auf fünf Lehrstühle erhöht: Die bestehenden Ausbildungsstandorte in München und Würzburg erhielten zum Wintersemester 2020/2021 je einen zusätzlichen Lehrstuhl (ein Lehrstuhl für Geistigbehindertenpädagogik in München und Sehbehindertenpädagogik mit allgemeiner Heil- und Sonderpädagogik in Würzburg). An der Universität Regensburg entstand ein zum Wintersemester 2021/2022 neuer Ausbildungsstandort mit drei Lehrstühlen mit den Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Ein weiterer Lehrstuhl mit der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik ist überdies in Planung. Alle neuen Lehrstühle führen darüber hinaus den Zusatz „Inklusive Pädagogik“.

- Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Im Rahmen der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen im Rahmen der Inklusion erfolgte mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 die Umstellung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit Schwerpunkt auf einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung auf ein Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen (Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG am 1. Dezember 2019; Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I am 29.01.2020). Somit wird eine vielfältigere Einsetzbarkeit der künftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik erreicht.

- Zweifach „Sonderpädagogik“ für Bachelorstudierende der Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften und Berufspädagogik Technik sowie Masterstudierende der Fachrichtungen Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Seit dem Wintersemester 2021/2022 bietet die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in Kooperation mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) das neue Fach „Sonderpädagogik“ an. Das Studienfach ist vollständig in das Studium integriert und stellt eine Alternative zu den etablierten Zweifächern dar. Die angebotenen Module zielen darauf ab, angehende Lehrkräfte an beruflichen Schulen zu qualifizieren, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an beruflichen Schulen inklusiv und kompetent zu beschulen. Des Weiteren sollen die Studierenden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Beauftragte für die Belange von Schülerinnen und Schülern kollegial beratend und unterstützend tätig sein.

8.1.2 *Zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst / Referendariat):*

Die in der ersten Phase der Lehrerbildung vermittelten Studieninhalte und Qualifikationen zum Thema Inklusion werden in der Zweiten Phase entsprechend den Gegebenheiten an den einzelnen Schulen praktisch angewendet und vertieft. Die zuzuordnenden Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes, wie z. B. die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedingungen und die individuelle Förderung, werden verpflichtend in den allgemeinen Fächern der Seminausbildung (Pädagogik, Psychologie) bearbeitet und in der fachbezogenen Seminausbildung bei der Planung von Unterricht bzw. Lernprozessen berücksichtigt und unterrichtspraktisch umgesetzt.

Darüber hinaus wurden folgende ergänzende schulartspezifische Maßnahmen umgesetzt:

- Für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Mittelschulen sind im Regierungsbezirk Oberbayern zwei und in den anderen Regierungsbezirken jeweils eine Seminarleitung sowie für den Vorbereitungsdienst an Realschulen in jedem MB-Aufsichtsbezirk je eine Seminarlehrkraft mit der Aufgabe betraut, die zugeordneten Studienseminare bei der Ausbildung zum Thema inklusive Beschulung zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch Fortbildungsangebote und die Vernetzung bzw. Kooperation mit einschlägigen Organisationen bzw. Lehrstühlen an lehrerbildenden Universitäten. Die Beauftragten für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (BiUSE)⁹ sind in die zweite Phase eingebunden. Sie gestalten in der Regel pro Schuljahr 1-2 Seminartage.
- Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die individuelle Förderung von allen Schülerinnen und Schülern als durchgängige Anforderung an zukünftige Lehrkräfte im Referenzrahmens für die zweite Phase der Lehrerbildung an beruflichen Schulen in Bayern festgelegt und damit in jedem

⁹ Näheres zu den BiUSE unter Punkt 9.2.

Ausbildungselement indirekter Bestandteil. Ausdrücklich erfolgt der Aufbau dieser Expertise im Vorbereitungsdienst durch insgesamt sieben eintägige Modultage zu den Themen „Pädagogische Diagnostik“, „Individuelle Förderung“ und „Förderung besonderer Schülergruppen“. Im Rahmen dieser Module findet in der Regel auch ein Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung statt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Referendarinnen und Referendare im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes einen Teil ihres Unterrichts sowie eine Prüfungslehrprobe an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung absolvieren.

- Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen (ZALGM) wurde im Hinblick auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf überarbeitet. Die neuen Ausbildungsinhalte des § 16 umfassen z. B.:
 - Inklusive Pädagogik
 - Inklusion als Aufgabe aller Schulen
 - Organisation inklusiver Schulen
 - Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - Interdisziplinäre Teamkooperation
 - Inklusives Schulkonzept
 - Externe Unterstützungssysteme für den inklusiven Unterricht
- Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) wurde überarbeitet. Ein wichtiger Aspekt war dabei die Berücksichtigung des Aufgabengebietes Inklusion. Der Themenbereich wurde unmittelbar mit der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grundschulen bzw. Mittelschulen abgestimmt. So wurde bei den aufzubauenden Kompetenzen ein Modul bzw. Kompetenzbereich „Inklusive Pädagogik“ neu aufgenommen, der folgende Aspekte thematisiert:
 - Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen
 - Organisation inklusiver Schulen
 - Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen an allen Schulen aller Schularten
 - Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - interdisziplinäre Teamkooperation
 - inklusives Schulkonzept
 - externe Unterstützungssysteme

Für die nächste Überarbeitung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Realschulen (ZALR) und das Lehramt an Gymnasien (ZALG) ist eine Prüfung und ggf. Konkretisierung der Ausbildungsinhalte bzw. Kompetenzen zur „Inklusiven Pädagogik“ geplant.

8.2 Zusatz- und Zweitqualifikation im Bereich der Förderschulen

8.2.1 Lehrkräfte mit Lehramt allgemeine Schule an Förderschulen

- berufsbegleitende sonderpädagogische Zweitqualifikationsmaßnahmen für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte und ggf. weitere Lehrämter mit dem Ziel des zusätzlichen Erwerbs der Lehramtsqualifikation für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung
- sonderpädagogische Zusatzqualifikationsmaßnahmen für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte zum Einsatz an Schulen für Kranke

8.2.2 Lehrkräfte der beruflichen Schulen

- viersemestrige sonderpädagogische Zusatzqualifizierung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen an den Universitäten Würzburg und München
- Lehramt Sonderpädagogik (Zweitqualifikation) für Absolventinnen und Absolventen der vorgenannten sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung im Rahmen einer zweijährigen Praxisphase

8.3 Lehrerfortbildung

8.3.1 Allgemeines

Im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung finden in Bayern auf verschiedenen Ebenen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion statt:

- zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen,
- regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen,
- lokal an den Staatlichen Schulämtern und
- schulintern (SCHILF) an der Einzelschule.

Die besondere Bedeutung, die das Staatsministerium dem Themenfeld Inklusion im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung schon seit vielen Jahren beimisst, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten **Schwerpunktprogramm des Kultusministeriums für die Lehrerfortbildung**, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die „Umgang mit Heterogenität, insbesondere Inklusion und Verhaltensauffälligkeiten“ sowie „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht(sentwicklung)“ bzw. „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“, seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im Schwerpunktprogramm für die Jahre 2021 und 2022 sowie

dessen Fortsetzung für die Jahre 2023 und 2024. Zudem spielt Inklusion als Aspekt bei weiteren übergreifenden Themen des Schwerpunktprogramms wie z. B. „Gestaltung systematischer Schulentwicklungsprozesse“ eine Rolle.

Zu schulartübergreifenden Lehrerfortbildungen im Bereich Inklusion:

Die ALP Dillingen als zentrale Einrichtung der bayerischen Lehrerfortbildung wendet sich mit ihrem Angebot an Lehrkräfte aller Schularten, insbesondere an Zielgruppen mit multiplikatoren Aufgaben und Funktionen. Ziel ist es – auch im Sinne einer Schulentwicklung hin zu inklusiven Schulen –, diese Personengruppen zu qualifizieren und in ihrer Wirkung als Initiatorinnen und Initiatoren und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren innerhalb des Systems Schule zu stärken.

Im Folgenden werden zu verschiedenen Zielgruppen Beispiele angeführt, die die Themenvielfalt und den breit gefächerten Fortbildungsansatz verdeutlichen.

- Der etablierte **Online-Selbstlernkurs „Grundkurs Inklusion“**, der mit der Zielgruppe aller Lehrkräfte in erster Linie eine Einführung in das Themenfeld einschließlich anschaulicher und praxisnaher Fallbeispiele bietet, wurde um schulart- bzw. themenspezifische Selbstlernangebote ergänzt (z. B. „Inklusion an der Realschule“; „Unterstützung im Bereich körperlich-motorische Entwicklung und chronische Erkrankung“).
- Seit April 2021 wird außerdem die **Fortbildungsveranstaltung „Deutsche Gebärdensprache für Lehrkräfte im inklusiven Unterricht“** als Blended-Learning-Angebot angeboten (Grundkurs und Aufbaukurs).
- **Lehrgänge „Inklusion konkret I und II“**
Für Lehrkräfte, die in einem neu beginnenden Schuljahr Kinder oder Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten werden, dies ggf. erst kurz vor den Sommerferien erfahren und sich dafür besondere Unterstützung wünschen, wird als erste schnelle Unterstützung ein inzwischen etablierter, schulart- und förderschwerpunktübergreifender Fortbildungslehrgang jeweils am Ende der Sommerferien an der ALP Dillingen durchgeführt. Dieser Lehrgang „Inklusion konkret I“ bietet konkrete, praxistaugliche Informationen vor Schuljahresbeginn und unterstützt die Teilnehmenden bei der Gestaltung inklusiven Unterrichts und individueller Förderung. Er wird durch den vertiefenden Lehrgang „Inklusion konkret II“ ein paar Monate später ergänzt, wenn die Lehrkräfte erste Erfahrungen im Schulalltag gesammelt haben.
- Darüber hinaus werden Lehrkräften aller Schularten **Fortbildungen** zur besseren Bewältigung von Belastungssituationen angeboten, zum Beispiel zu **Zeit- und Selbstmanagement, Gesprächsführung, Stärkung der Lehrerpersönlichkeit, Klassenführung** und **Burnout-Prophylaxe**. Ein besonders wirksames Fortbildungsangebot stellt das Trainingsprogramm AGIL (Arbeit und Gesundheit im Lehrberuf) dar, das im Auftrag des StMUK von Prof. Dr. Dr. Andreas Hillert (Schön Klinik Roseneck Prien am Chiemsee) und Prof. Dr. Ewald Kiel am Lehrstuhl für Schulpädagogik der LMU München weiterentwickelt und evaluiert wurde.

- **Schulinterne Lehrerfortbildungen (SchILf)**, beispielsweise zum Umgang mit dem Förderbedarf eines konkreten Schülers oder einer konkreten Schülerin oder im Rahmen eines pädagogischen Tags können durch die jeweilige Schulleitung für die betroffenen Lehrkräfte organisiert werden. Um die bayerischen Schulen dabei zu unterstützen, wurden alle Schulen auf die Möglichkeit hingewiesen, ab dem Schuljahr 2015/2016 bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht sowie bei den neun Staatlichen Schulberatungsstellen geeignete Referentinnen und Referenten aus dem schulischen bzw. allgemeinen Beratungsbereich für schulinterne Fortbildungsveranstaltungen (SCHILFs) zur Inklusion zu erfragen. Dabei werden alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Autismus erfasst.
- Die **Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und -psychologen** erhalten sowohl durch die neun Staatlichen Schulberatungsstellen als auch durch die ALP Dillingen regelmäßig bedarfsorientierte und passgenaue Fortbildungsangebote zur Inklusion.
- **Seminarrektorinnen und Seminarrektoren an den Grund- und Mittelschulen** mit der Zusatzaufgabe der Koordination „Inklusion in der Ausbildung“ erhalten zudem regelmäßig die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und der Verankerung inklusiver Inhalte in der Seminausbildung, und auch im Rahmen der Ausbildungssequenz neu ernannter Seminarlehrkräfte ist Inklusion ein fester Bestandteil.
- **Schulleitungen** werden im Rahmen der verpflichtenden Schulleiterqualifizierung und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen in Fortbildungsveranstaltungen an der ALP Dillingen bzw. in regionalen Dienstbesprechungen an den Staatlichen Schulberatungsstellen über rechtliche Regelungen zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz informiert. Beispielsweise gibt es in diesem Kontext seit 2023 den Selbstlernkurs „Inklusion für die Schulleitung an Grund-, Mittel- und Förderschulen“, der das Modul B2 im Rahmen der Schulleiterausbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter von Grund- und Mittelschulen ergänzt, aber auch von Interessierten selbstständig durchlaufen werden kann.
- Der Themenkreis „Inklusion“ ist für **Schulleiterinnen und Schulleiter** im Rahmen des Moduls B elementarer Bestandteil der Qualifizierung neu ernannter Schulleitungen, aber auch Teil der Module A (Führungskräftevorqualifikation) und C (Fortbildung erfahrener Schulleitungen) (z. B. „Im inklusiven Unterricht alle Schüler fördern“ für Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Mittel- und Förderschulen, Mai 2017, „Schul- und Unterrichtsentwicklung im inklusiven Setting“, Januar 2018, sowie „Führung in Veränderungsprozessen“, März 2020). Das Thema Inklusion war zudem bereits Baustein verschiedener Schulleiterkongresse und Schulleitertage an der ALP Dillingen (z. B. „Heterogenität in der Schule - Herausforderungen und Strategien“, April 2016; „Quo vadis Inklusion?“, Oktober 2020).
- Vertreterinnen und Vertreter der **Schulaufsicht** der Regelschulen werden an der ALP Dillingen vor allem Fachtagungen und Möglichkeiten des Austauschs

angeboten (Beispiele: „Qualität in der Inklusion: Wissen und Haltungen - Beauftragte für die inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulämtern“, September 2020; „Inklusive Regionen - Austausch, Vernetzung, Entwicklung“, Juni 2021; „Fachtagung Schulprofil Inklusion an beruflichen Schulen - Bestandsaufnahme und Zukunftsausrichtung“, Oktober 2021, Fachtag inklusive Regionen, Juni 2023).

8.3.2 Thematische Schwerpunktsetzung

Das StMUK nimmt die „Autismusstrategie Bayern“ zum Anlass, eine besondere Schwerpunktsetzung auf das Thema Autismus in Unterricht und Schulleben zu setzen und Schulen und Lehrkräfte zu dieser Thematik noch stärker zu sensibilisieren und fortzubilden.

- **Fortbildungssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus und sozial-emotionalen Störungsbildern“** für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an allgemein bildenden Regelschulen

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen des o. g. Intensivlehrgangs an der ALP Dillingen flächendeckend verpflichtend fortgebildet. Sie stehen an den Schulen vor Ort als Ansprechpartner für betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zur Verfügung. Um eine flächendeckende nachhaltige Verankerung dieser besonderen Expertise vor Ort sicherzustellen, finden bei Bedarf z. B. für neu eingestellte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen weitere Durchgänge des Lehrgangs statt. Mit Abschluss des Sequenzlehrgangs 2020/2021 sind bereits über 90 % der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien fortgebildet.

Analog hierzu sollen künftig auch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Grund- und Mittelschulen eine dreiteilige Fortbildungssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus und sozial-emotionalen Störungsbildern“ an der ALP absolvieren. Ein erster Durchgang startete im April 2023 und richtet sich aufgrund der großen Zahl der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Grund- und Mittelschulen zunächst prioritär an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, insbesondere Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen und an den Staatlichen Schulämtern sowie Regionalbeauftragte für Schulpsychologie in der Ausbildung an den Regierungen.

Ziel ist es, auch im Grund- und Mittelschulbereich flächendeckend eine einschlägige Expertise an den Schulen aufzubauen und vorzuhalten.

- Schulartübergreifender **Selbstlernkurs „Autismussensibles Unterrichten und Handeln“** ALP Dillingen

Grundlageninformationen zu Autismus sind für Lehrkräfte, die – ggf. erstmals – Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum unterrichten, eine wichtige Unterstützung. Damit sich Lehrkräfte zeit- und ortsunabhängig zu Autismus informieren können, ist von der ALP Dillingen im Mai 2023 ein schulartübergreifend angelegter, einführer Selbstlernkurs „Autismussensibles Unterrichten und Handeln“ veröffentlicht worden. Der Kurs gibt in einem ersten Teil eine kurze Einführung in theoretische

Grundlagen. In einem zweiten Teil werden praktische Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten in Unterricht und Schulleben an praxisnahen Beispielen vorgestellt. Als erster enthält dieser Selbstlernkurs das Element „Serious Games“. Dabei handelt es sich um ein wissensbasiertes Computerspiel zu Anfang des Kurses, welches einen ersten Einblick in die Wahrnehmung eines Mädchens im Autismus-Spektrum gibt. Für diese Innovation sowie seine Qualität erhält dieser Kurs den Comenius EduMedia Award

- **„Fachtag Autismus“** an der ALP Dillingen
Am 30. und 31. Mai 2023 fand an der ALP Dillingen ein Fachtag „Autismus verstehen – Chancen erkennen – Vielfalt ermöglichen“ für interessierte Lehrkräfte aller Schularten statt. Neben fachwissenschaftlichen Inhalten stand der Umgang mit Autismus in der konkreten Schulpraxis sowie die Möglichkeiten zum gegenseitigen Austausch im Zentrum.

8.3.3 Grund- und Mittelschulen

Seit 2010 wurden alle Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen, die Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie die Schulaufsicht in verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen über pädagogische und rechtliche Grundlagen der Inklusion informiert. Gelungene Praxisbeispiele zeigten in diesen Veranstaltungen konkrete Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort in den verschiedenen Förderschwerpunkten sowie Vernetzungsmöglichkeiten und Unterstützungssysteme auf.

Darüber hinaus werden neben den Fortbildungen auf der Ebene der Schulamtsbezirke auch allen betroffenen Schulen schulinterne Fortbildungen (SchILf) angeboten, in der auf die konkrete Bedürfnislage an der Schule für das gesamte Lehrerkollegium eingegangen wird.

Damit ergaben sich z. B. im Jahr 2022 insgesamt 1.605 Veranstaltungen auf lokaler und schulinterner Ebene mit rund 24.449 teilnehmenden Lehrkräften der Grund- und Mittelschulen. Die Fortbildungen werden weiterhin bedarfsgerecht angeboten.

Für Lehrkräfte, die im Folgeschuljahr in ihren Klassen ein oder mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichten, werden u. a. eigene Ferienlehrgänge an der ALP Dillingen angeboten (siehe oben).

8.3.4 Realschulen und Gymnasien

- Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) zu unterschiedlichen thematischen Aspekten der Inklusion
- Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Thema Inklusion im Rahmen von Dienstbesprechungen der Ministerialbeauftragten, z. T. unter Einbeziehung von Fachexperten

- Fortbildungssequenz für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der staatlichen Gymnasien und Realschulen, in deren Mittelpunkt die Förderschwerpunkte Autismus und sozial-emotionale Entwicklung stehen (s. o.)
- Schulinterne Fortbildungen (SchiLf), in denen auf konkrete Bedürfnislagen der jeweiligen Schule bzw. Lehrkräfte eingegangen wird (z. B. Förderung autistischer Schülerinnen und Schüler)

Stärkung der MB-Dienststellen durch zusätzliche Stellen bzw. Anrechnungsstunden für inklusive systemische Strukturen.

8.3.5 Berufliche Schulen

- Zur Qualifizierung geeigneter Lehrkräfte wurden an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für jeweils zehn Lehrkräfte an beruflichen Schulen Studienplätze für eine viersemestrige sonderpädagogische Zusatzqualifizierung eingerichtet. Beginn der sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung ist jeweils zum Wintersemester (s. o.).
- Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden insbesondere für folgende Personengruppen an der ALP Dillingen Fortbildungen angeboten:
 - Profilkordinatorinnen und Profilkordinatoren der beruflichen Schulen mit dem Profil Inklusion
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer der sonderpädagogischen Zweitqualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen im Rahmen der zweijährigen Praxisphase
 - Berufliche Lehrkräfte mit Tätigkeit im Handlungsfeld des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Förderschule
 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion an staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen beruflichen Schulzentren.
- In allen Regierungsbezirken finden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) sowie schulinterne Fortbildungen (SCHILF) zu unterschiedlichen thematischen Aspekten der Inklusion statt.
- Für berufliche Schulen, die in das Weiterentwicklungskonzept von QmbS mit dem Schwerpunktthema Inklusion einsteigen, ist eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung durch erfahrene QmbS-Berater verbunden. Flankiert werden die Beratungs- und Betreuungsleistungen des ISB durch jährliche Workshops und Fortbildungen zum Thema Inklusion, organisiert durch die ALP Dillingen.

8.3.6 Förderschulen

Im Förderschulbereich werden weiterhin fortlaufend zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen auf regionaler und schulinterner Ebene zum Thema Inklusion angeboten oder verantwortlich mitgestaltet. Diese Angebote richteten sich an Lehrkräfte (teilweise auch anderer Lehrämter), aber auch an Sonderpädagoginnen und -pädagogen, die sich mit den neuen durch Inklusion bedingten Aufgaben auseinandersetzen.

9 Inklusion als Teil der Schul- und Personalentwicklung

9.1 Allgemeines

Das Thema Inklusion ist ein wichtiger Teil der Schul- und Personalentwicklung. Dies wurde verankert durch

- die Einbeziehung des Themas Inklusion bei der externen Evaluation,
- die Einbeziehung des Themas Inklusion bei der dienstlichen Beurteilung,
- die Umsetzung der Inklusion in den Schulordnungen für Grund-, Mittelschulen und Förderzentren,
- die Regelung des Themas Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG; §§ 31 bis 36 BaySchO (vgl. 1.3.2.)

9.2 Beauftragte für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen (BiUSe)

Zum Schuljahr 2020/2021 wurden die neuen „Beauftragten für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen“ als zusätzliches Instrument der Qualitätsentwicklung im inklusiven Unterricht und der Weiterentwicklung der inklusiven Schule vollständig installiert: Nunmehr ist flächendeckend in jeweils zwei kooperierenden Schulamtsbezirken im Regelfall ein Tandem aus ausgewählten Grund- und / oder Mittelschullehrkräften mit Inklusionserfahrung im Einsatz. Kern ihrer Aufgabe ist die Beratung und Begleitung der Grund- und Mittelschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Entwicklung inklusiver Unterrichtskonzepte, bei ihrer inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung sowie beim Aufbau von konstanten Kommunikations- und Teamstrukturen auf Schulebene. Darüber hinaus koordinieren die Beauftragten einschlägige Fortbildungen in ihrer Region, bilden selbst Lehrkräfte fort und sorgen für eine enge Vernetzung mit allen an inklusiven sowie an Schulentwicklungsprozessen Beteiligten inner- und außerhalb des Schulbereichs in ihrer Region.

Zur Vorbereitung auf ihre anspruchsvolle Aufgabe wurden und werden die Beauftragten von der ALP in Dillingen umfassend im Rahmen von mehrtätigen Fortbildungen in ihrem Kompetenzaufbau unterstützt, zwischen den Lehrgängen findet zudem eine Online-Begleitung statt. Unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise wurde für die Fortbildung der BiUSe ein eigenes Konzept „Praxis Inklusive Positive Schulentwicklung (INPOSE)“ entwickelt und erprobt. Es unterstützt die BiUSe u. a. durch handlungspraktische Leitfäden („Kompass“) im komplexen Prozess der Beratung und Begleitung von Schulen in

ihrer inklusiven Schulentwicklung, ist aber auch für Schulleitungen von Interesse, die sich verstärkt der inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung widmen wollen. Voraussichtlich Ende September 2023 wird das Konzept veröffentlicht werden und dann einer interessierten Schulöffentlichkeit zur Verfügung stehen.

9.3 Vernetzungskonzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion (QualiPs)

Für eine gelingende Inklusion an der Einzelschule braucht es ein tragfähiges Netzwerk. Um über die Vernetzung der Grund- und Mittelschulen mit Schulprofil „Inklusion“ deren inklusive Entwicklung zu unterstützen, implementiert das StMUK seit Schuljahr 2022/2023 schrittweise ein Vernetzungskonzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ und greift hierfür gezielt auf die BiUse an den Grund- und Mittelschulen zurück. Ziel des Konzepts ist u. a., die Unterrichts- und Schulentwicklung von Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion durch eine Netzwerkstruktur auf v.a. lokaler, aber auch auf regionaler und zentraler Ebene voranzubringen.

Der Arbeitskreis „BiUse“ des ISB erarbeitet Begleitmaterialien wie u. a. einen Gesprächsleitfaden und Dokumentationsbogen für die vorgesehenen regelmäßigen Entwicklungsgespräche.

9.4 Unterstützung des Themas Inklusion am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

- Neukonzipierung des Portals „Inklusion und Schule“¹⁰ durch einen eigens dafür eingerichteten, schulartübergreifenden AK „Portal Inklusion und Schule“ (Freischaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2023/2024 geplant)
- Freischaltung und Dissemination des neuen ISB-Portals „Übergang Klinik - Schule“ mit praxisorientierten Informationen und Best Practice für einen erfolgreichen Übergang von einer Schule für Kranke zurück in die Stammschule für Lehrkräfte aller Schularten (Ergebnisse des ISB-Arbeitskreises „Reintegration von erkrankten Schülerinnen und Schülern in Stammschulen“)
- Für die neu geschaffenen BiUse¹¹ wurde am ISB in Zusammenarbeit mit der ALP ein Arbeits- und Fortbildungskonzept erstellt als Grundlage für den Kompetenzaufbau der BiUse für die Beratung im Kontext inklusiver Schulentwicklungsprozesse. Das Konzept soll vssl. Ende September 2023 veröffentlicht werden und ist damit auch für weitere Interessierte nutzbar.

¹⁰ s. Punkt 14.4

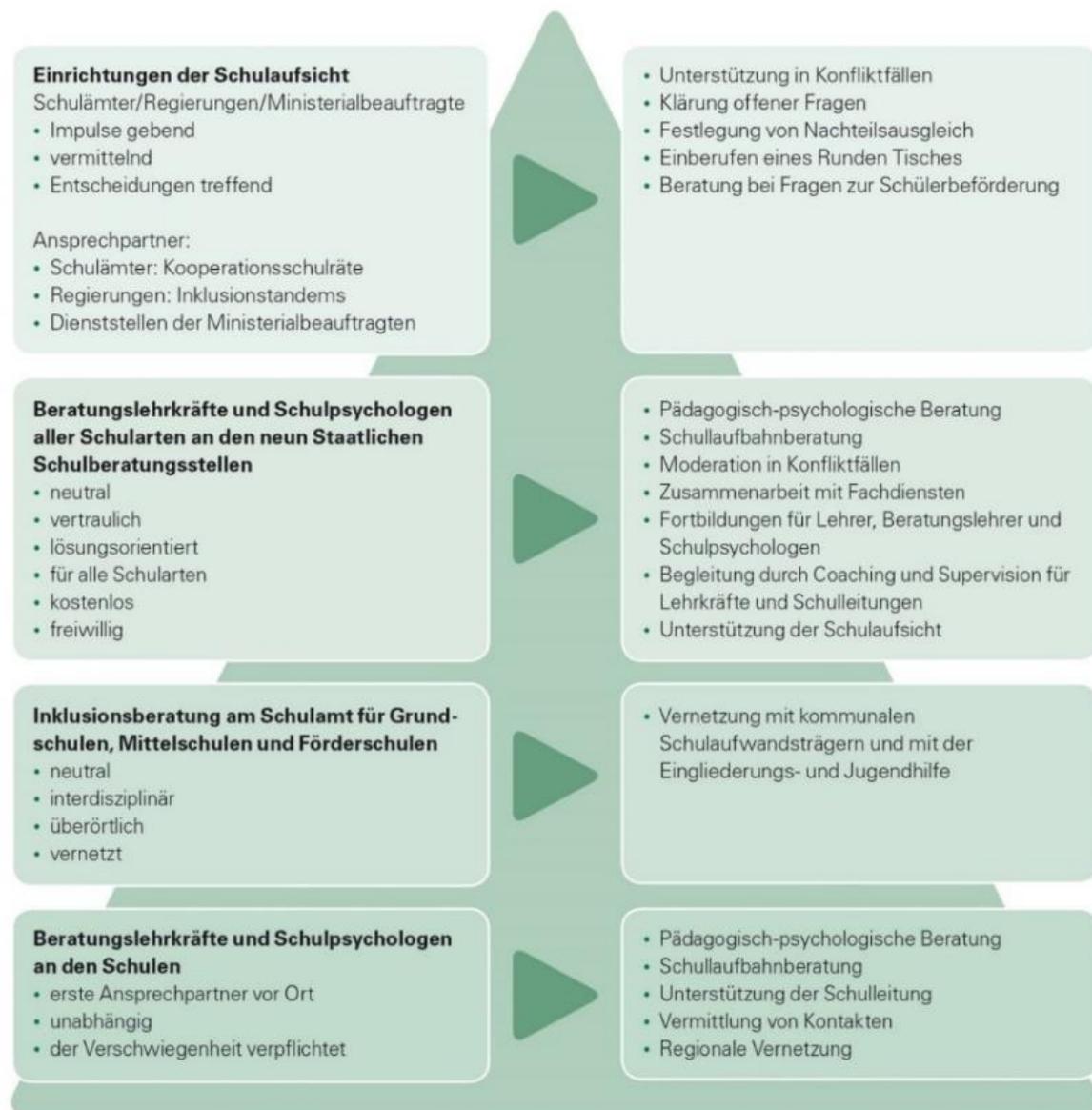
¹¹ s. Punkt 9.2

- Die acht inklusiven Regionen¹² werden seit dem Schuljahr 2021/2022 durch einen Arbeitskreis am ISB in ihrer konzeptionellen Entwicklung unterstützt und vernetzt.
- Bis Ende des Schuljahres 2022/2023 arbeitete ein Arbeitskreis mit Lehrkräften aus verschiedenen beruflichen Schulen an der Erstellung eines Web-Portals (www.inklusive-berufliche-bildung.bayern.de), welches Zugang zu Informationen zum breiten Feld der Inklusion in der beruflichen Bildung bietet für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulleitungen sowie Eltern. Die Website wurde im Herbst des Schuljahres 2022/2023 freigeschaltet und wird vom ISB laufend aktualisiert.
- Im Arbeitskreis „Barrierefreiheit und inklusive digitale Bildung“ (Schuljahr 2019/2020 und Schuljahr 2020/2021), fortgesetzt im Arbeitskreis „Diklusion“ ab Schuljahr 2022/23, sind neben Hinweisen zur Förderung der Barrierefreiheit in Internet- und Intranetauftritten von Schulen insbesondere die Einsatzgebiete der Digitalisierung als individuelle technische Unterstützung zur Kompensation von Beeinträchtigungen sowie die Gestaltung eines inklusiven digitalen Unterrichts (Methoden zur Unterstützung von Lernprozessen in heterogenen Schülergruppen durch digitale Medien) Schwerpunkt.

¹² vgl. Punkt 3

10 Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

10.1 Übersicht: Ansprechpersonen für Inklusion - in allen Schularten und auf allen Ebenen



Über die Jahre wurde in Bayern ein dichtes und tragfähiges Netz an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auf den verschiedenen Ebenen und an den einschlägigen Institutionen des Schulwesens geschaffen. Es enthält Angebote für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, aber auch für Lehrkräfte.

Auf Anregung der Fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Bayerischen Landtags (FAGI) wurde dieses Netz mit einheitlicher Begrifflichkeit in ein systematisches Konzept gegossen: „Ansprechpartner für Inklusion – in allen Schularten und auf allen Ebenen“.

Zudem sind das ISB sowie die ALP und die neun Staatlichen Schulberatungsstellen als unterstützende Einrichtungen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten einbezogen.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Ebenen und Schularten sowie die entsprechenden Kontaktdaten sind unter [Ansprechpartner für Beratung, Unterstützung und Fortbildung \(bayern.de\)](#) abrufbar. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

10.2 Informationen zu den Beratungsebenen

10.2.1 Schulen

Die Schulen vor Ort (Schulleitung und ggf. beauftragte Lehrkraft als Ansprechpartner für Inklusion), insbesondere die Sprengelschulen im Regelschulbereich und im Förderschulbereich, sind grundsätzlich die unmittelbaren und ersten Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten.

Die an den Schulen tätigen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

- geben Hinweise zu Fragen der Schullaufbahngestaltung und der pädagogisch-psychologischen Beratung,
- vermitteln Kontakte zu außerschulischen Stellen und
- sind schulartübergreifend durch regelmäßige verpflichtende Dienstbesprechungen der neun Staatlichen Schulberatungsstellen vernetzt.

Die Förderschulen als Kompetenzzentren im Bereich der Sonderpädagogik und mit viel Erfahrung im Umgang mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf verfügen über Beratungsstellen und stehen den Beteiligten regelmäßig auch vor Ort an der Regelschule durch ihre Lehrkräfte im Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) zur Verfügung.

10.2.2 Inklusionsberatung am Schulumt

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde von der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Inklusion“ des Bildungsausschusses, der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden im Runden Tisch Inklusion und durch Erziehungsberechtigte eine interdisziplinäre, neutrale und vernetzte Beratung angeregt.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wurde diese Beratung sukzessive aufgebaut. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist nun an 75 Standorten eine Inklusionsberatung am Schulumt in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Damit ist ein flächendeckendes Netz für die Inklusionsberatung entstanden. Hier informieren und beraten Lehrkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und -psychologen, Sonderpädagoginnen und -pädagogen) aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen und der Förderschulen als Team. Eine Übersicht findet sich unter www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion.html. Neben dem Aspekt der Interdisziplinarität

kommt der Vernetzung mit der Eingliederungshilfe und den kommunalen Sachaufwands-trägern in der Region zentrale Bedeutung zu, um die Erziehungsberechtigten unterstützen zu können und ein möglichst passgenaues schulisches Angebot für ihr Kind zu finden.

10.2.3 Staatliche Schulberatungsstellen

Die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern sind die zentralen Beratungsstellen der Staatlichen Schulberatung für alle Schulen des Bezirks.



- Standorte: Würzburg, Nürnberg, Hof a. d. Saale, Regensburg, Landshut, München (3x), Augsburg
- Die Staatlichen Schulberatungsstellen sind neutrale, schulartübergreifend arbeitende Beratungsstellen, die im Bereich der Schulberatung insbesondere für Fragen zuständig sind, die über die einzelne Schule hinausgehen.
- An jeder Staatlichen Schulberatungsstelle stehen besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen aus allen Schularten (Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen und Förderschule) als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Das Beratungsangebot der neun Staatlichen Schulberatungsstellen im Bereich Inklusion richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte aller Schularten im jeweiligen Regierungsbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich.
- Es ist vertraulich, neutral und kostenlos.
- An allen Schulberatungsstellen wurde je eine Ansprechperson für Inklusion benannt, um ratsuchenden Erziehungsberechtigten und Lehrkräften die rasche Kontaktaufnahme zu erleichtern. Die Kontaktdaten sind auf den regionalen Webseiten der Staatlichen Schulberatungsstellen zu finden (www.schulberatung.bayern.de/).
- Die Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Staatlichen Schulberatungsstellen beraten und unterstützen ggf. durch ergänzende prozessorientierte Diagnostik bei Einschulungs- und Schullaufbahnfragen.
- Die Staatlichen Schulberatungsstellen können zu Runden Tischen beigezogen oder im Vorfeld eingeschaltet werden, Moderation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Schule leisten sowie die Zusammenarbeit mit pädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachdiensten unterstützen.
- [Internetauftritt der Staatlichen Schulberatung in Bayern](#)

- Flyer [„Staatliche Schulberatung an Schulen in Bayern“](#)
- Begleitung und Unterstützung von Lehrkräften:
Zudem umfasst das Beratungsangebot der Staatlichen Schulberatungsstellen Fortbildungen für Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen zum Thema Inklusion.
- Die Teams der Beauftragten für Lehrergesundheit an den Staatlichen Schulberatungsstellen (Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte mit spezieller Qualifikation) bieten staatlichen Lehrkräften generell und somit auch im Kontext Inklusion professionelle Begleitung in Belastungssituationen an:
 - Supervision (Lehrkräfte und Schulleitungen)
 - Coaching (schulische Führungskräfte)
 - kollegiale Fallberatung (Lehrkräfte)
 - Fortbildungen im Bereich Lehrergesundheit, insbesondere das Trainingsprogramm AGIL (s. o.)



10.2.4 Schulaufsichtsbehörden

Auch die Staatlichen Schulämter (insbesondere der sog. Kooperationsschulrat), die Regierungen (im Bereich der Grund- und Mittelschulen, Berufsschulen und der Förderschulen) und die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen stehen für Fragen zur Verfügung.

Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten nach Art. 30a Abs. 6 Satz 3 BayEUG mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

Ministerialbeauftragte sowie Regierungen können in herausragenden und komplizierten Einzel- bzw. Konfliktfällen bei der Beratung im Bereich der Inklusion, die nicht auf der Ebene der Schulen bzw. der Staatlichen Schulberatungsstellen gelöst werden können, als Impulsgeber bzw. Mediator tätig werden. Sie können die verschiedenen Entscheidungsträger (zum Beispiel auch Vertreter der verschiedenen Kostenträger) versammeln und eine Klärung der offenen Fragen initiieren.

11 Kooperation der Partner

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle im schulischen Bereich beteiligten Personen und Institutionen umfasst. Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Partner ist dabei ein wichtiger Schritt, um Inklusion zu realisieren. Dies findet auf verschiedenen Ebenen statt:

11.1 Bayerischer Landtag

In den vergangenen Legislaturperioden (Ende 2009 bis 2018) arbeitete das Kultusministerium mit der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion im schulischen Bereich aus Mitgliedern aller Fraktionen des Bildungsausschusses zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich zusammen. Diese fraktionsübergreifende Arbeit wird in der 18. Legislaturperiode (2018-2023) durch Vertreter aus den Fraktionen CSU, Freie Wähler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fortgeführt.

11.2 Vertretungen von Betroffenen

Das Kultusministerium steht im Austausch mit den Vertretern von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter der Staatsregierung, Bayerischer Landesbehindertenrat, Verbände) und von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (insbesondere Lehrer- und Elternverbände).

11.3 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im StMUK wurde eine Stabsstelle Inklusion eingerichtet. Hier werden unter Einbeziehung der betroffenen Stellen im Ministerium insbesondere schulartübergreifende Fragen der Inklusion koordiniert.

11.4 Andere Ressorts der Bayerischen Staatsregierung

Bei ressortübergreifenden Themen steht das StMUK in engem Austausch mit den betroffenen anderen Ministerien. Dies betrifft insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (z. B. in Sachen Eingliederungshilfe) oder das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (alle den Haushalt betreffenden Themen).

11.5 Schulaufsicht

Durch die Einrichtung einer Konferenz der Schulaufsicht (Bekanntmachung vom 24.01.2012) wurden die Schulaufsichtsbehörden vernetzt und ihre Beratungsfunktion wurde gestärkt.

Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten zur Umsetzung der Inklusion mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen. In den Regierungen wurden „Inklusionstandems“ aus Vertreterinnen und Vertretern des Grund-, Mittel- und Förderschulbereichs eingesetzt.

Weiterhin gibt es an der Regierung von Oberfranken eine zentrale Fachmitarbeiterstelle Inklusion an beruflichen Schulen für die bayernweite Begleitung und Bearbeitung festgelegter Maßnahmen und Aufgaben.

11.6 Vernetzung innerhalb der Region

Eine solche Vernetzung kann innerhalb der sog. Bildungsregionen erfolgen, aber auch anderweitig durch die Zusammenarbeit von Schule, Schulaufwandsträger, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vor Ort und im Rahmen der Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt¹³ oder in Netzwerken wie z. B. in der „Lernwerkstatt Inklusion“ Nürnberger Land.

12 Wissenschaftliche Begleitung der Inklusion

12.1 Wissenschaftlicher Beirat

Mit Landtagsbeschluss vom 27.10.2010 (Drs. 16/6151; initiiert durch die Interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag) wurde ein wissenschaftlicher Beirat Inklusion eingesetzt. Er begleitete in den Legislaturperioden 16 und 17 die Entwicklungsprozesse hin zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schule in Bayern und begutachtete für einen Zeitraum von drei Jahren ausgewählte Projekte auf dem Weg zur inklusiven Schule an allen Schularten. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats waren (in alphabetischer Reihenfolge) Prof. Fischer, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU), Prof. Heimlich, Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Prof. Kahlert, LMU, und Prof. Lelgemann, JMU.

Im Rahmen dieses Auftrags hat der Beirat im November 2012 zur „Profilbildung inklusive Schule“ einen Leitfaden für die Praxis vorgelegt¹⁴.

Ein [Bericht zum 1. Beauftragungszeitraum des wissenschaftlichen Beirats „Inklusion“](#) wurde dem Bayerischen Landtag im ersten Halbjahr 2014 vorgelegt.

Das StMUK unterstützte ein auf drei Jahre angelegtes Forschungsvorhaben der vier Lehrstuhlinhaber des wissenschaftlichen Beirats an der LMU und JMU, das im Februar 2013 genehmigt wurde. Der Abschlusskongress dazu fand am 18. und 19. Februar 2016 in München statt.

¹³ s. Punkt 10.2.2

¹⁴ s. Punkt 14.2

Dabei wurde der Abschlussbericht der Professoren mit dem [„Inklusives Schulsystem. Analysen, Befunde, Empfehlungen zum bayerischen Weg“](#) vorgestellt (erschieden bei Klinkhardt (2016) unter ISBN: 978-3-7815-2077-6).



Durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15.10.2014 (initiiert durch die interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag) wurde die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats bis zum Ende der Legislaturperiode verlängert.

In Umsetzung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 07.11.2019 (Drs. 18/4656) wurde der „Wissenschaftliche Beirat Inklusion“ für die 18. Legislaturperiode erneut eingesetzt, um schulische Inklusion in Bayern weiterhin mit Hilfe einer wissenschaftlichen Begleitung fundiert voranzubringen. Der wissenschaftliche Beirat für die 18. Legislaturperiode setzt sich nunmehr aus diesen ausgewiesenen Experten zusammen:

- Herr Prof. Dr. Markowetz, LMU, Lehrstuhl der Pädagogik bei geistiger Behinderung und der Pädagogik bei Verhaltensstörungen
- Frau Prof. Dr. Astrid Rank, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Grundschulpädagogik
- Herr Prof. Dr. Roland Stein, JMU; Lehrstuhl für Sonderpädagogik V – Pädagogik bei Verhaltensstörungen
- Frau Prof. Dr. Annette Scheunpflug, Universität Bamberg, Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen fanden in den Jahren 2020-2023 zahlreiche Fachgespräche im Staatsministerium sowie im Bayerischen Landtag statt. Der wissenschaftliche Beirat hat mehrere Papiere vorgelegt, darunter zwölf „Empfehlungen“, die Grundlage der weiteren Diskussionen waren, und zahlreiche Impulse gesetzt.

[Aktuelle Informationen zur Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirats](#) sind auf der Internetseite des StMUK zu finden.

12.2 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben

An den Universitäten werden zahlreiche wissenschaftliche Projekte durchgeführt (s. anliegende Liste; Stand: Juli 2021).

12.3 Modellversuche und Studien

12.3.1 Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB)

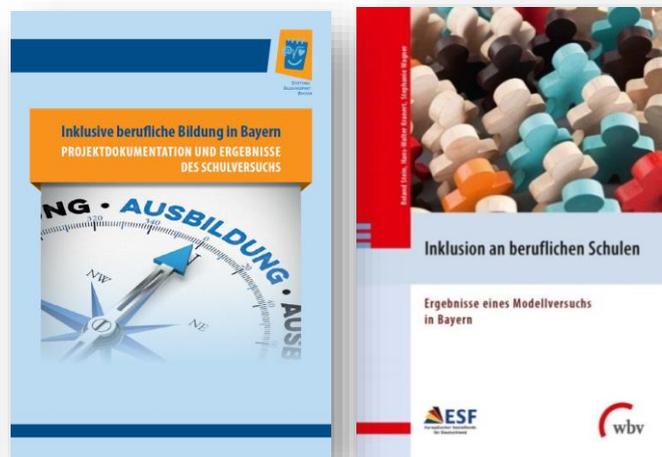
Im Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB) der Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Kultusministerium wurden Modelle des gemeinsamen Lernens und der gegenseitigen Unterstützung der allgemeinen Berufsschulen/Berufsfachschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung erprobt. Wissenschaftliche Erkenntnisse wurden durch Herrn Prof. Stein, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, gewonnen, der das Projekt begleitet hat.

Nach erfolgreicher Beendigung wurden aufbauend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen Maßnahmen ergriffen, damit das Erreichte gesichert, multipliziert und in der Fläche umgesetzt wird. Diese sind insbesondere:

- Einführung des Schulprofils Inklusion für Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zum Schuljahr 2017/2018
- Etablierung einer sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung in den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen an den Universitäten München und Würzburg
- Benennung von „Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion“ an staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen beruflichen Schulzentren

Veröffentlichungen und Publikationen zum Modellversuch:

- Inklusive berufliche Bildung in Bayern - Projektdokumentation und Ergebnisse des Schulversuchs“ der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/Abschlussdokumentation_web.pdf



- „Inklusion an beruflichen Schulen – Ergebnisse eines Modellversuchs in Bayern“



Die Veröffentlichung des Lehrstuhls von Prof. Stein, Universität Würzburg, bündelt Fragestellungen, Methodik sowie Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs „Inklusive Berufliche Bildung in Bayern“; sie wurde im März 2016 als Abschlussbericht der beauftragenden Stiftung Bildungspakt Bayern vorgelegt. Weiterführende Informationen auf der Homepage des Lehrstuhls unter [Startseite - Pädagogik bei Verhaltensstörungen \(uni-wuerzburg.de\)](http://Startseite-Pädagogik-bei-Verhaltensstörungen.uni-wuerzburg.de)

„Leitfaden für inklusiven Unterricht an beruflichen Schulen - Ergebnisse zum Schulversuch Inklusive berufliche Bildung in Bayern“

www.bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/ISB_Leitfaden_inklusive_Unterricht.pdf

12.3.2 **Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzgE)**

Die Verbesserung des Einsatzes von Schulbegleitungen unter Wahrung des individuellen eingliederungshilferechtlichen Anspruchs der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers ist auch ein wichtiges Ziel der Staatsregierung. Das StMUK hat deshalb das Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ (PoMoS) an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzgE) des Bezirks Mittelfranken gefördert und begleitet. Durchgeführt wurde das Projekt an der Georg-Zahn-Schule, der Clara und Dr. Isaak Hallemann Schule sowie der staatlichen Merianschule. Kooperationspartner waren die Lebenshilfe Fürth, die Lebenshilfe Erlangen, das StMUK, die Regierung von Mittelfranken und im Weiteren der Bayerische Bezirkstag. Die Wissenschaftliche Evaluation wurde von Prof. Dr. Dworschak, Universität Regensburg, übernommen.

Das Modellprojekt lief nach umfangreicher Vorbereitung von 2019 bis 2023. Es erprobte und evaluierte wissenschaftlich die Poolbildung als möglichen Weg hin zu mehr Synergien und Effizienz unter Einbindung und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Schule, Erziehungsberechtigte, betroffene Schülerinnen und Schüler, Schulbegleitungen, Kostenträger, ...).

Nach Abschluss des Projekts zum Sommer 2023 wurden – nach pandemiebedingten Verzögerungen – zentrale Ergebnisse durch Herrn Prof. Dr. Dworschak im Juli 2023

vorab vorgestellt (vgl. <https://epub.uni-regensburg.de/54371/>; für die Ergebnisse des Parallelprojekts an Montessori-Regelschulen vgl. zudem: <https://epub.uni-regensburg.de/54488/>), die Veröffentlichung der Gesamtstudie ist für Herbst 2023 angekündigt.

Demnach wurde der Modellversuch von den Beteiligten insgesamt als sehr positiv bewertet. Die Zufriedenheit mit der erprobten Poolbildung bei den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern, den Anstellungsträgern und beim Bezirk Mittelfranken ist sehr hoch. Das Ziel, die 1:1-Bindung zwischen Anspruchsberechtigten und Begleitpersonen zu verringern und Synergien zu schöpfen, wurde erreicht.

12.3.3 Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung inklusiver Schulen in der Modellregion Inklusion Kempten

Eine an der LMU München im November 2020 vorgelegte [Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung von inklusiven Schulen in der Modellregion Kempten](#) weist auf die große Bedeutung des regionalen Netzwerks für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule hin, belegt dies am konkreten Beispiel der Modellregion und zeigt vor dem Hintergrund der – im Detail durchaus unterschiedlichen – Bewertung und Umsetzung einzelner Elemente („Items“) durch Lehrkräfte an den einzelnen Schulen bzw. Schularten konkrete Weiterentwicklungsperspektiven auf. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine nachhaltigere und effektivere Entwicklung der Akteurslandschaft als wichtiges Ziel hervorgehoben.

12.3.4 Kooperationsforschungsprojekt „Modellregion Inklusion Kempten (MIK)“

Das Forschungsprojekt [„Modellregion Inklusion Kempten \(MIK\)“](#) wurde von 2017 bis 2019 in Kooperation zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München (Teilprojekt A, Prof. Dr. Ulrich Heimlich, Lehrstuhl für Lernbehindertenpädagogik) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (Teilprojekt B, Prof. Dr. Patricia Pfeil, Prof. Dr. Ursula Müller, Fakultät Soziales und Gesundheit) durchgeführt. Es wurde vom StMUK gefördert.

Schwerpunkt bildete eine Analyse der sozialräumlichen Gestaltung und der inklusiven Vernetzung der schulischen und außerschulisch tätigen Akteurinnen und Akteure mit besonderem Blick auf die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren von Inklusion in der schulischen (Teilprojekt A, LMU) und außerschulischen Versorgung, Bildung und Erziehung (Teilprojekt B, HS Kempten) von Kindern und Jugendlichen.

12.3.5 Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern“ (BFSi)

Mit dem Schulversuch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege wird ein inklusives Bildungsangebot an ausgewählten Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege in Bayern erprobt, welches speziell für

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insbesondere geistige Entwicklung) einen lernzieldifferenten Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht. Der Schulversuch besteht aus einem Vorbereitungsjahr sowie einem inklusiven Bildungsangebot im Rahmen der zweijährigen Fachstufe an den genannten Berufsfachschulen. Der Schulversuch läuft seit September 2021, zum Schuljahr 2025/2026 können letztmalig Schülerinnen und Schüler in den Schulversuch aufgenommen werden.¹⁵

13 Gestaltung von Übergängen

13.1 Vom Kindergarten in die Grundschule

Wichtige Informationen zur Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zur Einschulung“

- [Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf \(Stand: August 2019\) \(bayern.de\)](#) oder
- [Inklusion - Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf an Bayerns Schulen](#)



Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist für die Kinder und auch deren Eltern ein wichtiger Schritt. Gerade für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist er jedoch häufig mit zusätzlichen Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden. Grund- und Förderschulen arbeiten in der Übergangsbegleitung eng mit Kindertageseinrichtungen zusammen, tauschen sich regelmäßig aus und stimmen die pädagogischen Konzepte aufeinander ab. Die Kooperation und Vernetzung zwischen Kindertageseinrichtung und Schule sowie die gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern ist wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Übergang.

Verschiedene bewährte Maßnahmen in der Übergangsbegleitung tragen zu einem erfolgreichen Übergang für alle Kinder bei:

- Zum Schuljahr 2019/2020 wurde für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung und Empfehlung der Schule, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Zudem gibt es für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit der Zurückstellung, über die Schulleitung der Grundschule (ggf. unter Beratung der Förderschule bzw. des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes) oder die Förderschule entscheidet.

¹⁵ siehe BayMBI. 2021 Nr. 505 vom 21. Juli 2021

- Im Rahmen der Schulanmeldung findet eine intensive Beratung der Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Einschulung statt.
- Der sog. Übergabebogen *Informationen für die Grundschule*, der von den Fachkräften der Kindertageseinrichtung erstellt wird, enthält Informationen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen und -angeboten im letzten Vorschuljahr, über für weiterhin wichtig erachtete zusätzliche Unterstützung sowie über Entwicklungsbereiche, die einer intensiveren Beobachtung der Schule bedürfen. Die Weitergabe des Bogens durch die Erziehungsberechtigten an die Schule erfolgt freiwillig.
- In jeder Kindertageseinrichtung, die von Kindern bis zur Einschulung besucht wird, und jeder Grundschule koordinieren Ansprechpartnerinnen und -partner die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule.
- Auf regionaler Ebene koordinieren Grundschullehrkräfte als Kooperationsbeauftragte zusammen mit den Staatlichen Schulämtern und der Fachaufsicht an Jugendämtern die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule.
- Pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräfte führen gemeinsam den *Vorkurs Deutsch 240* durch. Hier werden Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die zusätzlichen Sprachförderbedarf haben, gezielt unterstützt und auf die Einschulung vorbereitet.

Über diese Kooperationsmaßnahmen hinaus kommt auch den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) eine wichtige Funktion beim Übergang in die Grundschule zu. In verschiedenen Modellprojekten werden aktuell Kinder, die in der Frühförderung gezielt unterstützt werden, beim Übergang in die Grundschule begleitet. Mit diesen Projekten soll die schulische Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiter gestärkt und damit Chancengleichheit im Bildungssystem gewährleistet werden.

Im Rahmen der 2017 im Bayerischen Landtag beschlossenen und in der Folge initiierten „Modellprojekte für Schulstarthelfer“ (Formulierung Bayerischer Landtag 2017) wurde auch eine wissenschaftliche Begleitung als zentraler Baustein definiert. Diese wissenschaftliche Begleitung haben in einer Kooperation die Universität Regensburg (Lehrstuhl für Grundschulpädagogik, Prof. Rank,) und die Universität Würzburg (Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen, Prof. Stein) übernommen, erste Ergebnisse sind vssl. für 2024 zu erwarten.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule kommt es nicht nur auf den Entwicklungsstand des Kindes, sondern auch darauf an, dass die Schule auf die individuellen Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Kinder eingeht, um einen erfolgreichen Schulstart zu ermöglichen. Die Grundschullehrkräfte tragen der Heterogenität der Kinder durch didaktisch-methodische sowie organisatorische und strukturelle Maßnahmen Rechnung.

Schulen mit dem Schulprofil *Flexible Grundschule* unterrichten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 in einer jahrgangsgemischten Eingangsstufe, die von den Kindern in ein, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden kann. Die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler wird als Chance gesehen und für das gemeinsame Lernen von- und miteinander fruchtbar gemacht. Jahrgangsgemischtes und kompetenzorientiertes Lernen eröffnen breite Zugänge zu unterschiedlichen Lernvoraussetzungen

und besondere Potenziale für den inklusiven Unterricht. Denn Heterogenität ist hier bereits aufgrund der Altersmischung für alle Beteiligten von vornherein gesetzte, bewusste Ausgangssituation. Die individuellen Lernvoraussetzungen sind Ausgangspunkt für die Gestaltung von Lernprozessen. Das Konzept der *Flexiblen Grundschule* wurde in einem vierjährigen Schulversuch erprobt und evaluiert. Auf der Basis der positiven Evaluationsergebnisse können sich seit dem Schuljahr 2014/2015 jährlich Schulen für das Profil bewerben. Diese Schulen erklären sich bereit, die Heterogenität der Schülerschaft als Chance für eine nachhaltige Veränderung der Schul- und Unterrichtskultur aktiv zu nutzen und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bestmöglich individuell zu fördern.

13.2 Von der Grundschule an die weiterführenden Schulen

Der Wechsel an eine weiterführende Schule nach dem Ende der Grundschulzeit ist für die Kinder eine Herausforderung: ein neuer Schulort, neue Mitschülerinnen und Mitschüler, neue Lehrkräfte und auch neue schulische Anforderungen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen häufig noch weitere wichtige Fragestellungen und Themen berücksichtigt werden. Die Lehrkräfte der Grundschule beraten und begleiten Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung für eine weiterführende Schule im Vorfeld. Darüber hinaus stehen Beratungslehrkräfte der weiterführenden Schulen, die sog. *Übertrittscoaches*, den Erziehungsberechtigten für ein zusätzliches Beratungsgespräch zur Verfügung. In bewährter Weise beraten zudem Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Staatlichen Schulberatungsstellen die Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Bildungsweges und der passenden Schule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die in Bayern praktizierte Differenzierung in unterschiedliche Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 4 ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder möglichst begabungsgerecht gefördert werden können. Der Übertritt von der Grundschule an die weiterführenden Schularten erfolgt in Bayern im Rahmen der zum Schuljahr 2009/2010 eingeführten und zum Schuljahr 2019/2020 weiterentwickelten Regelungen zur kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase auf der Basis von unterschiedlichen Elementen, die zusammen in eine ausgewogene Balance gebracht sind: ausführliche Elternberatung, Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpfehlung, Möglichkeit zum Besuch des Probeunterrichts an der aufnehmenden Schulart und Stärkung des Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten. Bestehen Aufnahmevoraussetzungen für eine Schulart, gelten diese für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen.

Um Unterschiede in der Entwicklung von Kindern berücksichtigen und sicherstellen zu können, dass eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung nicht endgültig sein muss, wurde bei der letzten Reform des Übertrittsverfahrens der zeitliche Korridor für den Übertritt erweitert. In Jahrgangsstufe 5, der sog. *Gelenkklasse*, werden die Schülerinnen und Schüler seitdem an allen Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien verstärkt individuell gefördert. Diese Fördermaßnahmen haben an allen weiterführenden

Schulen zwei Zielsetzungen: Sie erleichtern einerseits leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern, die dem Anforderungsniveau der Schule grundsätzlich gewachsen sind, den Verbleib an der Schule. Andererseits können leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler an Mittel- und Realschulen durch gezielte Förderung auf einen möglichen aufsteigenden Übertritt an eine andere Schulart vorbereitet werden. Die hohe Durchlässigkeit im bayerischen Schulwesen stellt sicher, dass eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung nicht endgültig sein muss.

Weiterführende Informationen enthält die Broschüre „Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf.“¹⁶ .

[STMUK Bester Bildungsweg Förderbedarf März 2020 Web BF neu \(bayern.de\)](https://www.stmuk.bayern.de/Dateien/2020/03/03_2020_BF_neu.pdf)



13.3 Von der Schule in den Beruf; Abschlüsse

Alle Schulen in Bayern bieten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne feststellten sonderpädagogischen Förderbedarf mehrere Möglichkeiten, um Schulabschlüsse zu erreichen. Grundsätzlich gilt: Mit jedem erreichten Abschluss steht der Weg zum nächsthöheren schulischen Ziel offen.

Die Förderschulen eröffnen dieselben Abschlüsse wie die allgemeinen Schulen, wenn sie nach denselben Lehrplänen wie die allgemeine Schule unterrichten. Besonderheiten gibt es im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (hier individueller Abschluss) und im Förderschwerpunkt Lernen (Abschluss der Mittelschule, Abschluss im Bildungsgang Lernen oder individueller Abschluss).

Schulische Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen:

- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung an den Förderzentren für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen seit Schuljahr 2011/2012; Teilnahme auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler der Mittelschule möglich

¹⁶ s. Punkt 14.2

- Möglichkeit zum Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule im Rahmen des Besuchs der Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
 - Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung seit 2013/2014
- Berufliche Orientierung an der allgemein bildenden Regel- und Förderschule (vgl. Broschüre „Berufs- und Studienorientierung an bayerischen Schulen“)
 - Berufsorientierungsmaßnahmen (nach § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) an den Mittelschulen und an den Förderzentren (Kooperation der Agentur für Arbeit und des Freistaats Bayern)
 - Rehabilitationsberater und -beraterinnen der Bundesagentur für Arbeit beraten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf
 - Berufseinstiegsbegleitung (nach § 49 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) i. d. R. ab der Vorabgangsklasse an zahlreichen Mittelschulen und Förderschulen; Begleitung der Schülerinnen und Schüler endet i. d. R. ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung (Regeldauer), spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule.
 - Seit 2007 spezielles Programm zur Integration von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt „Übergang Förderzentrum geistige Entwicklung – Beruf“ durch Kooperation von Sozialministerium, Regionaldirektion und Kultusministerium. Die Jugendlichen werden durch Integrationsfachdienste während der Berufsorientierungsmaßnahmen (insbesondere Praktika) am Ende der Schulzeit am Förderzentrum geistige Entwicklung und in einer nachschulischen Phase unterstützt.
 - „Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv“ (BoEi):
Der Übergang von der Schule in Beruf bzw. Arbeit stellt für Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Schwerbehinderung und/oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen, die eine solche Anerkennung möglich erscheinen lassen, eine besondere Herausforderung dar, die im Einzelfall eine ergänzende Unterstützung zusätzlich zu den an allen Schularten vorhandenen vielfältigen Maßnahmen zur Berufsorientierung erfordert. Die Maßnahme "Berufsorientierende Einstiegsbegleitung inklusiv" (BoEi) hat zum Schuljahr 2022/2023 die bisherige Maßnahme "Berufsorientierung inklusiv (BOi)" abgelöst. Mit dem Ziel einer noch individuelleren Unterstützung der Zielgruppe wurde BoEi in gemeinsamer Verantwortung von der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, StMAS und StMUK auf der Basis von § 49 SGB III neu konzipiert. Das Programm, das von der Regionaldirektion und dem StMAS gemeinsam finanziert wird, begleitet Schülerinnen und Schüler der Vorabgangsklasse aller Schularten mit Ausnahme von Gymnasium und Fachoberschule für bis zu max. 24 Monate beim Übergang von der Schule in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt, indem sie z. B. beim Erkennen eigener Stärken und Interessen, bei der Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive, bei Bewerbungen um Praktika

und einen Ausbildungsplatz sowie beim Einstieg in das Arbeitsleben unterstützt werden. Es handelt sich um eine externe Unterstützung, die für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos ist.

14 Öffentlichkeitsarbeit

14.1 Internetauftritt des StMUK

Informationen zur Inklusion finden sich auf der Homepage des StMUK unter dem Stichwort [„Inklusion“](#).

Das StMUK hat auch [Videos](#) produziert, um das Thema Inklusion in der Schule zu veranschaulichen. Zum einen gibt der Film „Inklusion konkret“ einen Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten der Inklusion im schulischen Bereich. Weitere Videos, die in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden sind, gehen auf die einzelnen Förderschwerpunkte Emotionale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Motorische Entwicklung, Hören und Sehen und Autismus näher ein.

14.2 Veröffentlichungen

- Flyer „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“
Der Flyer kann als E-Paper unter [E-Paper](#) oder [PDF-Datei](#) (Artikel-Nr.: 05000178) abgerufen werden.



- Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zur Einschulung“

Die Broschüre ist 2016 erschienen und wurde 2018 überarbeitet. Sie informiert zu allen bedeutsamen Themen im Zusammenhang mit der Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Außerdem ist eine Checkliste enthalten, die dabei hilft, alle wichtigen Fragen im Blick zu behalten. Die Broschüre kann als [PDF](#) und als [E-Paper](#) abgerufen werden. Sie wird auch in leichter Sprache erscheinen.

- Die Broschüre „Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf“ (März 2020)

Die Broschüre befasst sich mit den vielfältigen Bildungswegen nach der Grundschule bzw. dem Übergang von der Schule in den Beruf.

- Broschüre „Inklusion an Schulen in Bayern: Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“

Die im Auftrag des Staatsministeriums vom ISB erstellte Broschüre informiert u. a. über rechtliche Bestimmungen, Zuständigkeiten und schulische sowie außerschulische Hilfsangebote im Bereich Inklusion. Sie erläutert Aufgabenfelder der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen im Rahmen der Inklusion anhand von Praxisbeispielen.

Die Broschüre wurde 2016 überarbeitet und steht als [E-Paper](#) oder [PDF-Datei](#) zur Verfügung.

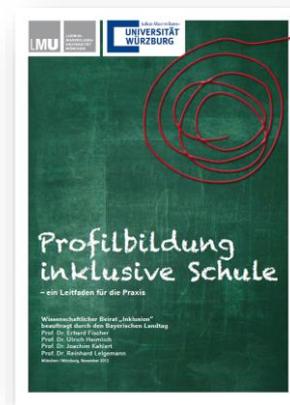


- „Infobriefe Autismus“ des ISB

Die „Infobriefe Autismus“ des ISB vermitteln kompakt und schulartübergreifend einen Überblick über wichtige Themenbereiche im Kontext Autismus und Schule. Sie dienen als Grundlage für die Beratung im schulischen Bereich und stellen konkrete Praxishilfen für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schulbegleitungen für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Autismus-Spektrum bereit. Die 2011 erstmals veröffentlichten „Infobriefe Autismus“ werden derzeit auf der Basis einer grundlegenden Neukonzeption umfassend aktualisiert. In überarbeiteter Form sind die Infobriefe A1 – A3 sowie Praxishilfen bereits verfügbar (siehe http://www.isb.bayern.de/foerderschulen/autismus/infobriefe_autismus/). Weitere Infobriefe und Materialien werden im Laufe der Jahre 2023 und 2024 auf der genannten Webseite veröffentlicht.

- Leitfaden „Profilbildung inklusive Schule“

Der vom wissenschaftlichen Beirat herausgegebene Leitfaden für die Praxis ist als [E-Paper](#) abrufbar.



- Ringbuch „Inklusion zum Nachschlagen“

Hier werden vor allem für die Schulaufsicht und die Lehrkräfte in einem Teil A pädagogische Aspekte (vgl. Konzepte, Materialien, Hintergründe etc.) bereitgestellt sowie in einem Teil B v. a. rechtliche Aspekte der Inklusion behandelt (Stand Juli 2020). Das Ringbuch ist zum Nachschlagen konzipiert und auf Aktualisierung und Ergänzung in den nächsten Jahren angelegt. Der Download des Ringbuchs ist möglich unter: [Informationen und Praxistipps \(bayern.de\)](#)



14.3 Portal „Individuell fördern“

Das derzeitige ISB-Portal „Individuell fördern“ wird aktuell durch einen eigens dafür eingerichteten, schulartübergreifenden Arbeitskreis am ISB konzeptionell und inhaltlich neu aufgestellt. Die Freischaltung des konzipierten Themenportals ist im Frühjahr 2024 geplant und soll das bisherige Portal ablösen. Das Themenportal bietet einen knappen Überblick zu theoretischen Grundlagen der individuellen Förderung sowie konkrete Beispiele und Impulse für die Unterrichtspraxis an allen Schularten.

14.4 Portal „Inklusion und Schule“ des ISB

Das derzeitige ISB-Portal zur schulischen Inklusion wird aktuell durch einen eigens dafür eingerichteten, schulartübergreifenden AK „Portal Inklusion und Schule“ konzeptionell neu aufgestellt. Die Freischaltung des konzipierten Themenportals „Inklusion und Schule“ ist in der ersten Hälfte des Schuljahres 2023/2024 geplant und löst das bisherige Portal ab. Das Themenportal bietet niederschwellig Zugang zu relevanten schulpraktischen Informationen, v. a. für Lehrkräfte und Schulen sowie auch für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Interessierte.



14.5 Portal inklusive berufliche Bildung

Das neue ISB-Themenportal richtet sich in erster Linie an Lehrkräfte und Schulleitungen, bietet jedoch auch Schülerinnen und Schülern und deren Eltern viele Angebote, um sich im breiten Feld der Inklusion in der beruflichen Bildung zu orientieren. Das Portal will die Umsetzung der Inklusion an beruflichen Schulen unterstützen und dazu anregen, Inklusion als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess zu sehen.

Das Herzstück des Portals „Inklusive Berufliche Bildung“ bilden Hinweise und Unterstützungsangebote zu den unterschiedlichen Förderschwerpunkten mit ihren Förderbedarfen, rechtlichen Grundlagen sowie Tipps für den inklusiven Unterricht. Darüber hinaus hält es Informationen zur Schulorganisation, Ansprechpersonen, Fortbildungsangeboten sowie eine Sammlung zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und Begriffsklärungen rund um das Thema Inklusion bereit. Das Portal ist zu erreichen unter <https://www.inklusive-berufliche-bildung.bayern.de/>

14.6 Bayerischer Miteinanderpreis

Mit dem [Bayerischen Miteinander-Preis](#), organisiert durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), wurden 2014 erstmals besonders gelungene Projekte der Inklusion von Menschen mit Behinderung ausgezeichnet und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Da es auch mehrere Bewerber aus dem Bildungsbereich gab, war das StMUK beratend an der Auswahl der Preisträger beteiligt. Eine erneute Preisverleihung erfolgte nach 2016 zum dritten Mal im Herbst 2019.



Preisträger aus dem schulischen Bereich:

- 2019: Den Miteinander-Preis 2019 im Regierungsbezirk Mittelfranken gewann die „IKON – Intensiv-kooperierende Klassen Nürnberg“ der Jakob-Muth-Schule Nürnberg, ein privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Henry-Dunant-Schule – schon seit Jahren ein Vorzeigeprojekt für inklusiven Schulunterricht (Partnerklassenkonzept) und inklusive Nachmittagsbetreuung, auch in den Ferien.
- 2016: Preisträger des Miteinander-Preises 2016 – Regierungsbezirk Schwaben war das Projekt Inklusion in der Schule „Gemeinsam Türen öffnen“ der Realschule Meitingen.
- 2014: Den Miteinander-Preis 2014 im Regierungsbezirk Oberbayern gewann das Modellprojekt „Inklusive Nachmittagsbetreuung“ der Grund- und Mittelschule an der Schrobenhausener Straße in Kooperation mit der Otto-Steiner-Schule (privates Förderzentrum für geistige Entwicklung).
- 2014: Preisträger des Miteinander-Preises 2014 – Regierungsbezirk Unterfranken waren die Kooperationsklassen des Berufsbildungszentrums in Münnerstadt und der Heinrich-Thein-Schule in Haßfurt.

15 Bayerischer Aktionsplan Inklusion

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem im März 2013 verabschiedeten [Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK](#) in Bayern auch Aussagen und Ziele zum schulischen Bereich für jedermann zugänglich formuliert. Der Bayerische Aktionsplan Inklusion wurde zwischenzeitlich durch ein externes Unternehmen (Prognos GmbH) evaluiert. Im Rahmen der Evaluation erfolgte anlässlich einer Fachtagung am 26. Februar 2016 auch die Beteiligung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung. Das Ergebnis der Evaluation wurde dann im Rahmen der ConSozial – die Fachmesse für Sozialwirtschaft am 27. Oktober 2016 vorgestellt.

Derzeit wird der Aktionsplan Inklusion von der Bayerischen Staatsregierung fortgeschrieben. Transparenz und Partizipation sind dabei oberstes Gebot, um eine breite bayernweite Akzeptanz für den Aktionsplan zu erreichen. Es gilt auch hier der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns.“ Dazu wird es ein weiteres aktives Beteiligungselement für Menschen mit Behinderung – ergänzend zur Fortschreibung der ursprünglichen Fassung des Aktionsplans in 2013 – geben. Gleichzeitig werden alle maßgeblichen Verbände angehört.

Der fortgeschriebene und letztlich von der Bayerischen Staatsregierung verabschiedete Aktionsplan wird wie bisher barrierefrei veröffentlicht werden.

16 Autismusstrategie Bayern

Auf Beschluss des Bayerischen Landtags erarbeitete die Bayerische Staatsregierung ressortübergreifend unter Federführung des StMAS die „Autismusstrategie Bayern“, welche im Februar 2023 veröffentlicht wurde (siehe [Autismusstrategie Bayern | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)). Eine wichtige Grundlage der Strategie waren die im Mai 2021 vorgelegten „Empfehlungen“, die im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses unter Einbindung auch des Behindertenbeauftragten erarbeitet wurden. Das StMUK war für den Schulbereich in diesem Prozess eng mit eingebunden. Die auf mehrere Jahre angelegte Umsetzung erster Maßnahmen erfolgt seit dem zweiten Schulhalbjahr 2022/2023 (vgl. 8.3.1).

Weitere Informationen



www.km.bayern.de/inklusion



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München · **Grafisches Konzept und Gestaltung:** atvertiser GmbH, Seefeld · **Fotos:** fotolia, iStock.com · **Stand:** August 2023.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundstags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken

und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.